

KSZE

HELSINKI-DOKUMENT 1992

HERAUSFORDERUNG DES WANDELS

GIPFELERKLÄRUNG VON HELSINKI

GIPFELERKLÄRUNG VON HELSINKI

Verheißungen und Probleme des Wandels

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sind an die Geburtsstätte des Helsinki-Prozesses zurückgekehrt, um unserem gemeinsamen Bemühen neue Impulse zu verleihen.
2. Die beim letzten Gipfeltreffen unterzeichnete Charta von Paris für ein Neues Europa legte eine gemeinsame demokratische Grundlage fest, setzte Institutionen für eine Zusammenarbeit ein und bestimmte Richtlinien für die Verwirklichung einer Gemeinschaft freier und demokratischer Staaten von Vancouver bis Wladiwostok.
3. Wir haben das Ende des kalten Krieges miterlebt, den Zusammenbruch totalitärer Regime und den Untergang der Ideologie, auf der sie beruhten. Alle unsere Länder stützen sich jetzt auf Demokratie als Grundlage ihres politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. Die KSZE hat bei diesen positiven Veränderungen eine Schlüsselrolle gespielt. Dennoch wiegt die Hinterlassenschaft der Vergangenheit schwer. Wir stehen vor Herausforderungen und Chancen, aber auch vor ernststen Schwierigkeiten und Enttäuschungen.
4. Wir sind hier zusammengekommen, um die jüngsten Entwicklungen zu überprüfen, die Errungenschaften der KSZE zu festigen und ihre künftige Richtung festzulegen. Um neuen Herausforderungen gerecht zu werden, nehmen wir hier und heute in Programm an, das unsere Fähigkeiten zu gemeinsamem Handeln vergrößert und unsere Zusammenarbeit intensiviert, die auf Demokratie, Wohlstand und gleiches Recht auf Sicherheit gerichtet ist.
5. Das Streben der Völker, ihren inneren und äußeren politischen Status frei zu bestimmen, hat zur Ausbreitung der Demokratie geführt und jüngst seinen Ausdruck in der Entstehung einer Reihe souveräner Staaten gefunden. Ihre volle Teilnahme verleiht der KSZE eine neue Dimension.

6. Wir begrüßen es, daß sich alle Teilnehmerstaaten auf unsere gemeinsamen Werte verpflichtet haben. Unsere gemeinsamen Ziele sind die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, wirtschaftliche Freiheit, soziale Gerechtigkeit und Verantwortung gegenüber der Umwelt. Sie sind unumstößlich. Die Einhaltung unserer Verpflichtungen bildet die Basis für Mitwirkung und Zusammenarbeit in der KSZE und einen Eckpfeiler für die weitere Entwicklung unserer Gesellschaften.

7. Wir bekräftigen erneut die Gültigkeit der Leitprinzipien und gemeinsamen Werte der Schlußakte von Helsinki und der Charta von Paris, welche die Verantwortung der Staaten untereinander sowie der Regierungen gegenüber ihren Völkern zum Ausdruck bringen. Sie sind das kollektive Gewissen unserer Gemeinschaft. Wir anerkennen unsere gegenseitige Verantwortung für ihre Einhaltung. Wir unterstreichen die demokratischen Rechte der Bürger, von ihren Regierungen die Achtung dieser Werte und Normen zu fordern.

8. Wir betonen, daß die im Bereich der menschlichen Dimension der KSZE eingegangenen Verpflichtungen ein unmittelbares und berechtigtes Anliegen aller Teilnehmerstaaten und eine nicht ausschließlich innere Angelegenheit des betroffenen Staates darstellen. Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Stärkung demokratischer Institutionen sind weiterhin eine unerläßliche Grundlage für unsere umfassende Sicherheit.

9. Der Übergang der neuen Demokratien zu Demokratie und Marktwirtschaft und deren Entwicklung wird trotz Schwierigkeiten und unterschiedlicher Bedingungen mit Entschlossenheit vorangetrieben. Wir bieten Teilnehmerstaaten, die sich im Übergang zu Demokratie und Marktwirtschaft befinden, unsere Unterstützung und Solidarität an. Wir begrüßen ihre Bemühungen, sich voll in die erweiterte Staatengemeinschaft zu integrieren. Dieser Übergang unumkehrbar zu machen, wird unser aller Sicherheit und Wohlstand gewährleisten.

10. Die Ermutigung zu einem umfassenderen Gemeinschaftsbewußtsein bleibt eines unserer grundlegenden Ziele. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die rasche Anpassung europäischer und transatlantischer Institutionen und Organisationen, die immer enger zusammenarbeiten, um sich den vor uns liegenden Herausforderungen zu stellen und ein festes Fundament für Frieden und Wohlstand zu schaffen.

Die Europäische Gemeinschaft (EU) bewegt sich in Erfüllung ihrer wichtigen Rolle bei der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Europas in Richtung einer Union und hat beschlossen, ihre Mitgliedschaft zu erweitern. Sie ist eng in die KSZE-Aktivitäten eingebunden.

Die Nordatlantische Allianz (NATO), eines der wesentlichen transatlantischen Bindeglieder, hat ein neues strategisches Konzept angenommen und ihre Rolle als integraler Aspekt der Sicherheit in Europa gestärkt. Durch die Schaffung des Nordatlantischen Kooperationsrates (NACC) hat sie im Einklang mit den KSZE-Zielen Strukturen der Zusammenarbeit mit neuen Partnern geschaffen. Sie hat auch praktische Unterstützung für die Arbeit der KSZE angeboten.

Die Westeuropäische Union (WEU) ist ein integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union; sie ist zugleich das Instrument zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz; sie entwickelt operative Fähigkeiten; sie öffnet sich für eine zusätzliche Zusammenarbeit mit neuen Partnern und hat angeboten, zur Unterstützung der KSZE Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Der Europarat arbeitet eigene Programme für neue Demokratien aus, öffnet sich für neue Mitglieder und arbeitet mit der KSZE im Bereich der menschlichen Dimension zusammen.

Die Gruppe der Sieben und die Gruppe der Vierundzwanzig sind stark in der Hilfe für die Länder im Übergang engagiert.

Die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) haben im Aufbau eines neuen Europa eine Schlüsselrolle zu spielen.

Die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) hat ihre Bereitschaft bekundet, die KSZE bei der Verfolgung ihrer Ziele zu unterstützen.

Diese und andere Formen der sich weiter entwickelnden regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, wie der Rat der Ostseestaaten, das Visegrad-Dreieck, die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meers und die Zentraleuropäische Initiative vermehren die Zahl der Bindungen, die KSZE-Teilnehmerstaaten untereinander vereinen.

11. Wir begrüßen die Annahme des Wiener Dokuments 1992 über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen sowie die Unterzeichnung des Vertrags über den Offenen Himmel, einschließlich der Annahme der Erklärung zum Vertrag über den Offenen Himmel. Wir begrüßen auch das unmittelbar bevorstehende Inkrafttreten des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa und

der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa. Diese Abkommen bilden eine solide Grundlage für unsere künftige Sicherheitskooperation. Wir begrüßen die jüngste Verständigung zwischen den Vereinigten Staaten und Rußland über strategische Offensivwaffen. Wir bekräftigen erneut unsere Verpflichtung, Erstunterzeichner der bevorstehenden Konvention über das Verbot der Entwicklung, Produktion, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über deren Vernichtung zu werden und fordern andere Staaten ebenfalls dazu auf.

12. Wir leben in einer vielversprechenden Zeit, aber auch in einer Zeit der Instabilität und Unsicherheit. Wirtschaftlicher Niedergang, soziale Spannungen, aggressiver Nationalismus, Intoleranz, Fremdenhaß und ethnische Konflikte bedrohen die Stabilität im KSZE-Gebiet. Grobe Verletzungen der KSZE-Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich jener, die mit nationalen Minderheiten im Zusammenhang stehen, stellen eine besondere Bedrohung für die friedliche Entwicklung der Gesellschaft, insbesondere in neuen Demokratien, dar.

Es bleibt noch viel zu tun zum Aufbau demokratischer und pluralistischer Gesellschaften, in denen Vielfalt umfassend geschützt und in der Praxis geachtet wird. Folglich lehnen wir rassistische, ethnische und religiöse Diskriminierung jeder Art ab. Freiheit und Toleranz müssen gelehrt und praktiziert werden.

13. Zum ersten Mal seit Jahrzehnten sind wir mit Krieg in der KSZE-Region konfrontiert. Neue bewaffnete Konflikte und massive Gewaltanwendung zur Erlangung von Hegemonie und territorialer Expansion sind weiterhin an der Tagesordnung. Der Verlust an Menschenleben und menschliches Elend, verbunden mit gewaltigen Zahlen an Flüchtlingen, haben das schlimmste Ausmaß seit dem Zweiten Weltkrieg angenommen. Der Schaden an unserem kulturellen Erbe und die Zerstörung von Hab und Gut sind erschreckend.

Unsere Gemeinschaft ist über diese Entwicklungen zutiefst besorgt. Im Rahmen der KSZE sowie der Vereinten Nation und anderer internationaler Organisationen haben wir einzeln und gemeinsam versucht, Leid zu lindern und langfristige Lösungen für entstandene Krisen zu finden.

Mit den Beschlüssen von Helsinki haben wir ein umfassendes Programm für koordiniertes Handeln aufgestellt, das der KSZE zusätzliche Werkzeuge in die Hand gibt, um sich mit Spannungen vor dem Ausbruch von Gewalt zu befassen, und Krisen zu bewältigen, die sich trotz allem entwickeln können. Der Rat und der Ausschuß Hoher Beamter (AHB) haben bereits dafür gesorgt, daß die KSZE bei der Auseinandersetzung mit Krisen, die sich in unserem Gebiet entwickelt haben, eine wichtige Rolle spielt.

Internationale Bemühungen können nicht erfolgreich sein, wenn diejenigen, die in Konflikte verwickelt sind, keinen Willen zur friedlichen Lösung ihrer Differenzen aufbringen.

Wir betonen unsere Entschlossenheit, Konfliktparteien für ihr Handeln verantwortlich zu machen.

14. Die Erfüllung grundlegender menschlicher Bedürfnisse ist in Konfliktzeiten am stärksten gefährdet. Wir werden jede Anstrengung unternehmen, um zu gewährleisten, daß sie befriedigt und humanitäre Verpflichtungen geachtet werden. Wir werden uns dafür einsetzen, Leid durch humanitäre Feuereinstellungen zu lindern und Hilfeleistungen unter internationaler Aufsicht zu erleichtern, einschließlich ihres sicheren Geleits. Wir anerkennen, daß wir bei den Flüchtlingsproblemen, die ihren Ursprung in diesen Konflikten haben, alle zusammenarbeiten müssen. Wir erklären unsere Unterstützung und Solidarität für diejenigen Länder, welche die Hauptlast dieser Flüchtlingsprobleme tragen, die ihren Ursprung in diesen Konflikten haben. In diesem Zusammenhang anerkennen wir die Notwendigkeit für Zusammenarbeit und gemeinsames Handeln.

15. Selbst wo Gewalt eingedämmt wurde, muß die Souveränität und Unabhängigkeit einiger Staaten noch immer abgesichert werden. Wir bringen unsere Unterstützung für Bemühungen von KSZE-Teilnehmerstaaten zum Ausdruck, die aus der Vergangenheit verbliebenen Probleme, wie etwa die Stationierung ausländischer Streitkräfte auf dem Territorium der baltischen Staaten ohne die erforderliche Zustimmung dieser Länder, auf friedlichem Wege und durch Verhandlungen zu beseitigen.

In Übereinstimmung mit Grundprinzipien des Völkerrechts und zur Verhinderung jeglichen möglichen Konflikts rufen wir daher die betroffenen Teilnehmerstaaten auf, unverzüglich geeignete bilaterale Abkommen abzuschließen, einschließlich von Zeitplänen für den baldigen geordneten und vollständigen Rückzug solcher ausländischen Truppen vom Territorium der baltischen Staaten.

16. Die Schädigung der Umwelt über viele Jahre bedroht uns alle. Die Gefahr nuklearer Unfälle ist eine drängende Sorge. Dies gilt auch für die in einigen Teilen des KSZE-Gebiets vorhandenen militärisch bedingten Gefahren für die Umwelt.

17. Die derzeitige Verbreitung von Waffen erhöht die Konfliktgefahr und stellt eine unmittelbare Herausforderung dar. Wirksame Exportkontrollen hinsichtlich spaltbaren Materials, konventioneller Waffen und anderer sensibler Güter und Technologien sind dringend erforderlich.

Die KSZE und die Gestaltung des Wandels

18. Die KSZE hat maßgeblich dazu beigetragen, den Wandel herbeizuführen; nun muß sie an die Aufgabe herangehen, ihn zu gestalten. Unsere Beschlüsse in Helsinki machen die KSZE operativer und wirksamer. Wir sind entschlossen, Konsultationen und gemeinsames Handeln in vollem Umfang zu nutzen, damit wir eine gemeinsame Antwort auf die vor uns stehenden Herausforderungen geben können.

19. Wir treten an diese Aufgaben heran, indem wir eine zentrale Rolle der KSZE für die Förderung und Gestaltung des Wandels in unserer Region betonen. In dieser Ära des Übergangs ist die KSZE für unsere Bemühungen von ausschlaggebender Bedeutung, Aggression und Gewalt dadurch vorzubeugen, daß wir uns mit den Grundursachen der Probleme auseinandersetzen sowie Konflikte auf friedlichem Wege und durch geeignete Mittel verhindern, bewältigen und beilegen.

20. Zu diesem Zweck haben wir Strukturen weiterentwickelt, um eine politische Krisenbewältigung sicherzustellen, und neue Instrumente der Konfliktverhütung und der Krisenbewältigung geschaffen. Wir haben den Rat und den AHB gestärkt und Vorkehrungen für ihre Unterstützung getroffen. Die Fähigkeiten der KSZE im Bereich der Frühwarnung werden verstärkt, insbesondere durch die Aktivitäten des neu geschaffenen Hohen Kommissars für nationale Minderheiten.

Wir haben die Voraussetzungen für KSZE-Friedenserhaltung nach vereinbarten Modalitäten geschaffen. Friedenserhaltende Aktivitäten der KSZE können in Konfliktfällen innerhalb von oder zwischen Teilnehmerstaaten unternommen werden, um dazu beizutragen, Frieden und Stabilität zur Unterstützung laufender Bemühungen um eine politische Lösung aufrechtzuerhalten. Diesbezüglich sind wir auch bereit, von Fall zu Fall die Unterstützung internationaler Institutionen und Organisationen wie der EG, der NATO, der WEU sowie anderer Institutionen und Mechanismen anzustreben, einschließlich des Mechanismus zur Friedenserhaltung der GUS. Wir begrüßen deren Bereitschaft, friedenserhaltende Aktivitäten der KSZE zu unterstützen, auch durch Bereitstellung ihrer Ressourcen.

Wir arbeiten an der weiteren Entwicklung unserer Möglichkeiten für die friedliche Beilegung von Streitfällen.

21. Unser Ansatz gründet sich auf unser umfassendes Sicherheitskonzept, das mit der Schlußakte eingeleitet wurde. Dieses Konzept verbindet die Erhaltung des Friedens mit der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Es stellt den Zusammenhang her zwischen Solidarität und Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Umwelt und friedlichen zwischenstaatlichen Beziehungen. Dies gilt in gleicher Weise für die Gestaltung des Wandels wie für die Notwendigkeit, Konfrontation abzubauen.

22. Die KSZE ist ein Forum für Dialog, Verhandlung und Zusammenarbeit, das der Gestaltung des neuen Europa Richtung und Impulse gibt. Wir sind entschlossen, es zu nutzen, um den Prozeß der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Vertrauens- und Sicherheitsbildung, der Verbesserung der Konsultation und Zusammenarbeit in Sicherheitsangelegenheiten und der Förderung des Prozesses für die Verminderung des Konfliktrisikos neue Anstöße zu geben. In diesem Zusammenhang werden wir auch neue Maßnahmen zur weiteren Stärkung von Verhaltensnormen bezüglich politisch-militärischer Sicherheitsaspekte erwägen. Wir werden gewährleisten, daß unsere diesbezüglichen Bemühungen kohärent, miteinander verknüpft und einander ergänzend sind.

23. Wir bleiben davon überzeugt, daß Sicherheit unteilbar ist. Kein Staat in unserer KSZE-Gemeinschaft wird seine Sicherheit auf Kosten der Sicherheit anderer Staaten stärken. Dies ist unsere entschlossene Botschaft an Staaten, die zu Androhung bzw. Anwendung von Gewalt greifen, um ihre Ziele unter eklatanter Verletzung der KSZE-Verpflichtungen zu erreichen.

24. Wesentlich für den Erfolg unserer Bemühungen um Förderung des demokratischen Wandels im KSZE-Rahmen ist die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen europäischen und transatlantischen Organisationen und Institutionen. Daher sind wir überzeugt, daß eine dauerhafte und friedliche Ordnung für unsere Staatengemeinschaft auf sich gegenseitig stärkende Institutionen aufgebaut wird, von denen jede ihren eigenen Handlungs- und Verantwortungsbereich hat.

25. Unter erneuter Bekräftigung der von unseren Staaten gegenüber der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen erklären wir, daß wir uns darin einig sind, daß die KSZE eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist. Als solche stellt sie ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit dar. Die Rechte und Verantwortlichkeiten des Sicherheitsrats bleiben in ihrer Gesamtheit unberührt. Die KSZE wird mit den

Vereinten Nationen eng zusammenarbeiten, insbesondere bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten.

26. Wir erklären erneut unsere vorbehaltlose Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus. Wir sind entschlossen, unsere Zusammenarbeit zur Beseitigung dieser Bedrohung von Sicherheit, Demokratie und Menschenrechten zu verstärken. Zu diesem Zweck werden wir Maßnahmen einleiten, um verbrecherische Handlungen auf unserem Territorium, durch die terroristische Handlungen in anderen Staaten unterstützt werden, zu verhindern. Wir werden den Informationsaustausch über terroristische Aktivitäten ermutigen. Je nach Bedarf werden wir weitere wirksame Möglichkeiten der Zusammenarbeit anstreben. Auf einzelstaatlicher Ebene werden wir auch die erforderlichen Schritte einleiten, um unsere internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen.

27. Illegaler Drogenhandel stellt eine Gefahr für die Stabilität unserer Gesellschaften und demokratischen Institutionen dar. Wir werden uns gemeinsam dafür einsetzen, alle Formen der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und anderer Formen des organisierten internationalen Verbrechens zu stärken.

28. Wir werden uns um die Stärkung der engen Verbindung zwischen politischem Pluralismus und einer funktionierenden Marktwirtschaft bemühen. Verbesserte Zusammenarbeit im Bereich von Wirtschaft, Wissenschaft und Technik spielt für die Stärkung von Sicherheit und Stabilität in der KSZE-Region eine ausschlaggebende Rolle.

29. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit bleibt ein wesentliches Element der KSZE. Wir werden weiterhin die laufende Umgestaltung zur Einführung der Marktwirtschaft als ein Mittel zur Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur verstärkten Einbindung in die internationalen Wirtschafts- und Finanzsysteme unterstützen.

30. Wir werden auch eine Ausweitung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit erleichtern, die die bestehenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen muß. Wir begrüßen den Beitrag der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Hilfsprogramme der Gruppe der Sieben und der Gruppe der Vierundzwanzig zum Übergangsprozeß. Im Rahmen unserer Zusammenarbeit unterstützen wir voll und ganz die weitere Entwicklung der Europäischen Energie-Charta, die in der Zeit des Übergangs von besonderer Bedeutung ist.

31. Wir werden gemeinsam daran arbeiten, Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten zu erleichtern, um die Zusammenarbeit zwischen uns zu vertiefen.

32. Wir erneuern unsere Verpflichtung zur Zusammenarbeit beim Schutz und der Sarnierung der Umwelt für jetzige und künftige Generationen. Wir betonen insbesondere die Bedeutung der Zusammenarbeit, um die Sicherheit von Kernkraftanlagen wirksam zu gewährleisten und militärisch bedingte Gefahren für die Umwelt unter Kontrolle zu bringen.

Wir betonen die Notwendigkeit eines größeren öffentlichen Bewußtseins und Verständnisses für Umweltbelange und für die Teilnahme der Öffentlichkeit am Prozeß der Planung und Entscheidungsfindung.

Wir begrüßen das bedeutsame Ereignis der im Juni 1992 in Rio de Janeiro durchgeführten Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED). Wir heben die Notwendigkeit einer wirksamen und nachhaltigen Durchführung von UNCED-Beschlüssen hervor.

33. Es müssen weitere Schritte unternommen werden, um der Verbreitung von Waffen Einhalt zu gebieten. Es bleibt von höchster Bedeutung, die Nichtverbreitung von Kernwaffen und der entsprechenden Technologie und Sachkenntnis zu gewährleisten. Wir fordern alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, eindringlich auf, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen als kernwaffenfreie Staaten beizutreten und Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) abzuschließen. Wir verpflichten uns, unsere Zusammenarbeit im Bereich wirksamer Exportkontrollen hinsichtlich spaltbaren Materials, konventioneller Waffen und anderer sensibler Güter und Technologien zu verstärken.

34. Wir begrüßen die Entwicklung regionaler Zusammenarbeit zwischen den KSZE-Teilnehmerstaaten als ein wertvolles Mittel zur Förderung pluralistischer Stabilitätsstrukturen. Auf KSZE-Prinzipien und Verpflichtungen begründet, dienen gemeinsame regionale Aktivitäten dem Zweck, uns zu einen und umfassende Sicherheit zu fördern.

35. Wir ermutigen zu einer weitgespannten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unter Einbeziehung menschlicher Kontakte und unter Beteiligung kommunaler und regionaler Gemeinschaften und Behörden. Diese Zusammenarbeit trägt dazu bei, wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten zu überwinden, die Verständigung zwischen Volksgruppen zu verstärken und gutnachbarliche Beziehungen zwischen Staaten und Völkern zu fördern.

36. Um eine umfassende Beteiligung und Zusammenarbeit der kürzlich aufgenommenen Teilnehmerstaaten sicherzustellen, nehmen wir ein Programm zur koordinierten Unterstützung in Angriff.

37. Wir geben erneut unserer Überzeugung Ausdruck, daß die Stärkung von Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum für die Stabilität in der KSZE-Region von Bedeutung ist. Wir anerkennen, daß der Wandel in Europa für die Mittelmeerregion von Belang ist, und daß - im Gegenzug - wirtschaftliche, soziale, politische und sicherheitspolitische Entwicklungen in dieser Region unmittelbare Auswirkungen auf Europa haben.

38. Wir werden daher unsere Zusammenarbeit mit den nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten als einen Weg zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung verbreitern und unseren Dialog mit ihnen ausweiten und dadurch die Stabilität der Region erhöhen, um das Wohlstandsgefälle zwischen Europa und seinen Nachbarn im Mittelmeerraum zu verringern und die Ökosysteme des Mittelmeerraums zu schützen. Wir unterstreichen die Bedeutung der Beziehungen zwischen den Anrainerstaaten des Mittelmeers und die Notwendigkeit für verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Region.

39. Wir begrüßen und ermutigen die Fortsetzung der Initiativen und Verhandlungen, die darauf abzielen, gerechte, dauerhafte und gangbare Lösungen für entscheidende offene Fragen der Mittelmeerregion durch friedliche Mittel zu finden.

40. Wir haben den Dialog mit nichtteilnehmenden Staaten ausgeweitet und sie eingeladen, sich auf selektiver Grundlage an unseren Aktivitäten zu beteiligen, wenn sie einen Beitrag leisten können.

41. Wir begrüßen die Einrichtung der Parlamentarischen Versammlung der KSZE, die ihr erstes Treffen vom 3. bis 5. Juli in Budapest durchgeführt hat, und sehen mit Interesse der aktiven Beteiligung von Parlamentariern am KSZE-Prozeß entgegen.

42. Wir messen der aktiven Einbeziehung der Öffentlichkeit unserer Länder in die KSZE besondere Bedeutung bei. Wir werden vermehrt Gelegenheiten dafür schaffen, daß Einzelpersonen und nichtstaatliche Organisationen Beiträge zu unserer Arbeit leisten, und eine Zusammenarbeit mit ihnen stattfindet.

43. Um unsere Partnerschaft zu fördern und den Wandel besser zu gestalten, haben wir heute in Helsinki ein Programm für eine gestärkte und wirksame KSZE durch die Beschlüsse von Helsinki angenommen. Diese Beschlüsse werden vollständig und nach Treu und Glauben durchgeführt.

44. Wir betrauen den Rat mit weiteren Schritten, die zu ihrer Durchführung erforderlich sein können. Der Rat kann jede Änderung der Beschlüsse vornehmen, die er für angemessen hält.

45. Der volle Wortlaut des Helsinki-Dokuments wird in jedem Teilnehmerstaat veröffentlicht, der ihn so umfassend wie möglich bekanntmacht.

46. Die Regierung Finnlands wird ersucht, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Wortlaut des Helsinki-Dokuments, das gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen nicht registrierbar ist, zur Weiterleitung an alle Mitglieder der Organisation als offizielles Dokument der Vereinten Nationen zu übermitteln.

47. Die nächste Überprüfungskonferenz, auf die die Modalitäten des Helsinki-Folgetreffens sinngemäß angewendet werden, findet 1994 in Budapest statt. Weitere Einzelheiten werden vom AHB erarbeitet, der entscheiden kann, ein besonderes Vorbereitungstreffen einzuberufen.

Helsinki, 10. Juli 1992

BESCHLÜSSE VON HELSINKI

I

STÄRKUNG DER KSZE-INSTITUTIONEN UND -STRUKTUREN

- (1) Um die Kohärenz ihrer Konsultationen und die Wirksamkeit ihrer auf ihrem gemeinsamen politischen Willen beruhenden konzertierten Aktionen zu stärken sowie die praktischen Aspekte der Zusammenarbeit untereinander weiterzuentwickeln, haben die Teilnehmerstaaten beschlossen, die in der Charta von Paris und im Prager Dokument über die weitere Entwicklung der KSZE-Institutionen und -Strukturen festgelegten Beschlüsse über KSZE-Strukturen und -Institutionen zu bekräftigen und zu entwickeln.

Zu diesem Zweck haben sie folgendes vereinbart:

Treffen der Staats- und Regierungschefs

- (2) Treffen der Staats- und Regierungschefs finden, wie in der Charta von Paris festgelegt, in der Regel alle zwei Jahre anlässlich der Überprüfungskonferenzen statt.
- (3) Sie legen Prioritäten und Richtlinien auf höchster politischer Ebene fest.

Überprüfungskonferenzen

- (4) Überprüfungskonferenzen gehen den Treffen der Staats- und Regierungschefs voran. Sie sind operativ und von kurzer Dauer. Sie:
- überprüfen den gesamten Bereich der Aktivitäten im Rahmen der KSZE, einschließlich einer gründlichen Implementierungsdebatte, und befassen sich mit weiteren Schritten zur Stärkung des KSZE-Prozesses;
 - erarbeiten ein vom Treffen anzunehmendes, auf Beschlüsse orientiertes Dokument.

- (5) Überprüfungskonferenzen, einschließlich Tagesordnung und Modalitäten werden durch den Ausschuß Hoher Beamter (AHB) vorbereitet, der beschließen kann, ein spezielles Vorbereitungstreffen zu veranstalten.

KSZE-Rat

- (6) Der Rat ist das zentrale Beschluß- und Leitungsgremium der KSZE.
- (7) Der Rat stellt sicher, daß die verschiedenen KSZE-Aktivitäten eng auf die zentralen politischen Ziele der KSZE bezogen sind.
- (8) Die Teilnehmerstaaten sind übereingekommen, die Arbeitsmethoden des Rates zu erweitern und bei ihren Treffen wirksame Konsultationen zu verbessern.

Ausschuß Hoher Beamter

- (9) In Weiterführung der in der Charta von Paris enthaltenen und im Prager Dokument ausgeführten Beschlüsse ist der AHB - zwischen den Treffen des KSZE-Rates - für die Übersicht, Leitung und Koordinierung zuständig und faßt als Beauftragter des Rates entsprechende Beschlüsse. Zusätzliche Verantwortlichkeiten werden im Kapitel III dieses Dokuments beschrieben.
- (10) Von den Kontaktstellen und vom Kommunikationsnetz wird verstärkt Gebrauch gemacht, um den Informationsfluß effizienter zu gestalten.
- (11) Die Funktionen, gemäß denen der AHB als Wirtschaftsforum zusammentritt, werden in Kapitel VII dieses Dokuments dargelegt.

Amtierender Vorsitzender

- (12) Der amtierende Vorsitzende ist im Namen des Rates/AHB in laufenden KSZE-Angelegenheiten für die Koordinierung und die diesbezügliche Kommunikation zuständig.
- (13) Der amtierende Vorsitzende wird ersucht, Beschlüsse des Rates und des AHB an die KSZE-Institutionen weiterzuleiten und sie bezüglich dieser Beschlüsse, soweit erforderlich, zu beraten.
- (14) Bei der Ausführung von übertragenen Aufgaben kann der amtierende Vorsitzende unter anderem unterstützt werden von:
- dem Vorgänger und Nachfolger des amtierenden Vorsitzenden, die zusammen als Troika handeln;
 - Ad-hoc-Lenkungsgruppen;
 - erforderlichenfalls persönlichen Vertreter.

Unterstützung für den amtierenden Vorsitzenden

Troika

- (15) Der amtierende Vorsitzende kann vom Vorgänger und Nachfolger des amtierenden Vorsitzenden, die zusammen als Troika handeln, bei der Ausführung der übertragenen Aufgaben unterstützt werden. Der amtierende Vorsitzende behält die Verantwortung für solche Aufgaben und für die Berichterstattung über die Tätigkeit der Troika an den Rat/AHB.

Ad-hoc-Lenkungsgruppen

- (16) Ad-hoc-Lenkungsgruppen können von Fall zu Fall eingesetzt werden, um den amtierenden Vorsitzenden weiter zu unterstützen, insbesondere im Bereich der Konfliktverhütung, der Krisenbewältigung und der Lösung von Streitfällen.

- (17) Der Beschluß des Rates/AHB zur Einsetzung einer Ad-hoc-Lenkungsgruppe wird grundsätzlich auf Empfehlung des amtierenden Vorsitzenden gefaßt und beinhaltet eine Beschreibung ihrer Zusammensetzung und ihres Mandats, das die spezifischen Aufgaben und Zielsetzungen festlegt und die Dauer bestimmt.
- (18) In dringenden Fällen kann der amtierende Vorsitzende die Teilnehmerstaaten konsultieren, um die Einsetzung einer Ad-hoc-Lenkungsgruppe im Wege stillschweigender Zustimmung vorzuschlagen. Werden innerhalb von fünf Tagen Einwände gegen diesen Vorschlag erhoben und führen weitere Konsultationen des amtierenden Vorsitzenden nicht zum Konsens, muß sich der AHB mit der Angelegenheit befassen.
- (19) Zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit wird eine Ad-hoc-Lenkungsgruppe aus einer begrenzten Anzahl von Teilnehmerstaaten gebildet, die die Troika einschließt. Ihre Zusammensetzung und Größe werden unter Berücksichtigung der Notwendigkeit ihres unparteiischen und wirksamen Handelns beschlossen.
- (20) Der Rat/AHB kann beschließen, die Laufzeit der Tätigkeit einer Ad-hoc-Lenkungsgruppe zu beenden oder für einen konkreten Zeitraum zu verlängern sowie das Mandat, die Zusammensetzung und die einer Lenkungsgruppe erteilten Anweisungen zu ergänzen.
- (21) Der amtierende Vorsitzende erstattet dem AHB umfassend und regelmäßig Bericht über die Aktivitäten der Ad-hoc-Lenkungsgruppe und die damit verbundenen Entwicklungen.

Persönliche Vertreter

- (22) Wenn der amtierende Vorsitzende mit einer Krise oder einem Konflikt befaßt ist, kann er zur Unterstützung und auf seine Verantwortung einen persönlichen Vertreter mit einem klaren und präzisen Mandat bestimmen. Der amtierende Vorsitzende unterrichtet den AHB von der Absicht, einen persönlichen Vertreter zu ernennen, und von dessen Mandat. Die Berichte des amtierenden Vorsitzenden an den Rat/AHB enthalten Informationen über die Aktivitäten des persönlichen Vertreters sowie über alle seine Beobachtungen oder Ratschläge.

Hoher Kommissar für nationale Minderheiten

- (23) Der Rat ernennt einen Hohen Kommissar für nationale Minderheiten. Der Hohe Kommissar sorgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt für "Frühwarnung" und gegebenenfalls für "Frühmaßnahmen" hinsichtlich von Spannungen, die Bezug auf Angelegenheiten nationaler Minderheiten haben und das Potential in sich bergen, sich im KSZE-Gebiet zu einem den Frieden, die Stabilität oder die Beziehungen zwischen Teilnehmerstaaten beeinträchtigenden Konflikt zu entwickeln. Der Hohe Kommissar stützt sich auf die Einrichtungen des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) in Warschau.

Andere Institutionen und Strukturen

- (24) In Weiterführung der Charta von Paris und des Prager Dokuments sind zusätzliche Funktionen der anderen KSZE-Institutionen und -Strukturen in den Kapiteln II, III, IV, V und VI dieses Dokuments dargelegt.
- (25) Die Teilnehmerstaaten beauftragen den AHB, nach Mitteln und Wegen zu suchen, die die drei institutionellen Einrichtungen der KSZE in die Lage versetzen würden, ihre Funktionen besser wahrzunehmen. In dieser Hinsicht werden sie die Zweckmäßigkeit einer Übereinkunft prüfen, die dem KSZE-Sekretariat, dem KVZ und dem BDIMR einen international anerkannten Status verleiht.

Durchführungsüberprüfungen

- (26) Eine gründliche Überprüfung der Durchführung der KSZE-Verpflichtungen wird bei KSZE-Aktivitäten auch weiterhin eine herausragende Rolle spielen und damit die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten verstärken.
- (27) Durchführungsüberprüfungen finden regelmäßig bei Überprüfungskonferenzen sowie bei den zu diesem Zweck vom BDIMR, dem KVZ und dem als Wirtschaftsforum einberufenen AHB - wie in den einschlägigen KSZE-Dokumenten festgelegt - veranstalteten speziellen Treffen statt.
- (28) Diese Durchführungsüberprüfungen werden einen kooperativen Charakter und umfassenden Ansatz haben und sich zugleich mit spezifischen Angelegenheiten befassen.

- (29) Die Teilnehmerstaaten werden eingeladen, Beiträge über ihre Erfahrungen bei der Durchführung zu leisten, unter besonderer Berücksichtigung der Schwierigkeiten, auf die sie gestoßen sind, und ihre Ansichten zur Durchführung im gesamten KSZE-Gebiet zu unterbreiten. Die Teilnehmerstaaten werden ermutigt, Beschreibungen ihrer Beiträge vor dem Treffen zu zirkulieren.
- (30) Überprüfungen sollten die Möglichkeit bieten, erforderlichen Handlungsbedarf für das Herangehen an Probleme zu identifizieren. Treffen, auf denen Durchführungsüberprüfungen stattfinden, können den AHB auf jeden Vorschlag für Maßnahmen zur Verbesserung der Durchführung, die sie für ratsam halten, hinweisen.

Kommunikation

- (31) Das KSZE-Kommunikationsnetz ist ein wichtiges Instrument bei der Durchführung des Wiener Dokuments 1992 und anderer Dokumente und Übereinkünfte. In dem Maße, wie sich die Fähigkeit der KSZE im Umgang mit dringlichen Situationen entwickelt, spielt dieses Netz eine neue und entscheidende Rolle bei der Bereitstellung moderner Mittel für dringliche Kommunikationen für die Teilnehmerstaaten. In dieser Hinsicht ist es wesentlich, daß alle Teilnehmerstaaten an das System angeschlossen sind. Der Konsultativausschuß des Konfliktverhütungszentrums verfolgt die Fortschritte und empfiehlt, falls erforderlich, Lösungen für technische Probleme.

II

HOHER KOMMISSAR DER KSZE FÜR NATIONALE MINDERHEITEN

- (1) Die Teilnehmerstaaten beschließen, einen Kommissar für nationale Minderheiten einzusetzen.

Mandat

- (2) Der Hohe Kommissar arbeitet unter der Ägide des AHB und ist somit ein Instrument zur Konfliktverhütung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.
- (3) Der Hohe Kommissar sorgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt für "Frühwarnung" und gegebenenfalls "Frühmaßnahmen" im Hinblick auf Spannungen bezüglich Fragen nationaler Minderheiten, die sich noch nicht über ein Frühwarnstadium hinaus entwickelt haben, die jedoch nach Einschätzung des Hohen Kommissars das Potential in sich bergen, sich im KSZE-Gebiet zu einem den Frieden, die Stabilität und die Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten beeinträchtigenden Konflikt zu entwickeln, der die Aufmerksamkeit oder das Eingreifen des Rates oder des AHB erfordert.
- (4) Im Rahmen des Mandats, auf der Grundlage der KSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen, handelt der Hohe Kommissar vertraulich und unabhängig von allen direkt an den Spannungen beteiligten Parteien.
- (5a) Der Hohe Kommissar beschäftigt sich nur dann mit Fragen nationaler Minderheiten in dem Staat, in dem er Staatsbürger ist oder seinen Wohnsitz hat, oder mit Fragen hinsichtlich einer nationalen Minderheit, der der Hohe Kommissar angehört, wenn alle direkt beteiligten Parteien unter Einschluß des betroffenen Staates dem zustimmen.
- (5b) Der Hohe Kommissar beschäftigt sich nicht mit Fragen nationaler Minderheiten in Situationen, in denen es um organisierte terroristische Handlungen geht.

- (5c) Der Hohe Kommissar befaßt sich auch nicht mit Verletzungen von KSZE-Verpflichtungen bezüglich einer Einzelperson, die einer nationalen Minderheit angehört.
- (6) Bei der Prüfung einer Situation hat der Hohe Kommissar die Verfügbarkeit demokratischer Mittel und von auf die Situation anwendbaren internationalen Instrumenten sowie deren Gebrauch durch die beteiligten Parteien voll zu berücksichtigen.
- (7) Wenn eine konkrete Frage bezüglich einer nationalen Minderheit an den AHB herangetragen wurde, bedarf ein Eingreifen des Hohen Kommissars eines Ersuchens und eines spezifischen Mandats des AHB.

Profil, Ernennung, Unterstützung

- (8) Der Hohe Kommissar ist eine namhafte internationale Persönlichkeit mit langer einschlägiger Erfahrung, von dem eine unparteiische Wahrnehmung des Amtes erwartet werden kann.
- (9) Der Hohe Kommissar wird vom Rat durch Konsens auf Empfehlung des AHB für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt, der lediglich um eine weitere Amtsperiode von drei Jahren verlängert werden kann.
- (10) Der Hohe Kommissar stützt sich auf die Einrichtungen des BDIMR in Warschau, und insbesondere auf die beim BDIMR vorliegenden Informationen, die für alle Aspekte der Fragen nationaler Minderheiten von Belang sind.

Frühwarnung

- (11) Der Hohe Kommissar:
- (11a) sammelt und nimmt allgemeine Informationen hinsichtlich Fragen nationaler Minderheiten entgegen, die aus nachfolgend beschriebenen Quellen stammen, (siehe Beilage Ziffern (23)-(25));
- (11b) nimmt zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Einschätzung der Rolle der direkt betroffenen Parteien, der Art der Spannungen und der damit verbundenen jüngsten Entwicklungen vor und - wo möglich - der eventuellen Folgen für Frieden und Stabilität im KSZE-Gebiet;

- (11c) ist zu diesem Zweck in der Lage, gemäß Ziffer 17 und Beilage, Ziffern (27)-(30) jeden Teilnehmerstaat zu besuchen und vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 25 persönlich mit direkt betroffenen Parteien in Kontakt zu treten, um Informationen aus erster Hand über die Lage nationaler Minderheiten zu erhalten.
- (12) Der Hohe Kommissar kann während eines Besuchs in einem Teilnehmerstaat, in dessen Verlauf er Informationen aus erster Hand von allen direkt betroffenen Parteien erhält, die Fragen mit den Parteien erörtern und, gegebenenfalls, Dialog, Vertrauen und Zusammenarbeit unter ihnen fördern.

Frühwarnungs-Erklärung

- (13) Wenn auf der Grundlage des Austauschs von Mitteilungen und Kontakten mit den jeweiligen Parteien der Hohe Kommissar zu der Schlußfolgerung gelangt, daß prima facie das Risiko eines möglichen Konflikts (wie in Ziffer (3) beschrieben) vorliegt, kann er eine "Frühwarnungs"-Erklärung abgeben, die vom amtierenden Vorsitzenden unverzüglich an den AHB weitergeleitet wird.
- (14) Der amtierende Vorsitzende setzt diese Frühwarnung auf die Tagesordnung des nächsten AHB-Treffens. Wenn ein Staat die Auffassung vertritt, daß eine solche Frühwarnung der sofortigen Konsultation bedarf, kann er das in Anhang 2 der Zusammenfassung der Schlußfolgerungen des Berliner Treffens des Rates ("Mechanismus in dringlichen Situationen") festgelegte Verfahren in Gang setzen.
- (15) Der Hohe Kommissar erklärt dem AHB die Gründe für das Auslösen des Frühwarnung.

Frühmaßnahmen

- (16) Der Hohe Kommissar kann empfehlen, daß man ihn ermächtigt, weitere Kontakte und eingehendere Konsultationen mit den betroffenen Parteien mit dem Ziel möglicher Lösungen gemäß einem vom AHB zu beschließenden Mandat aufzunehmen. Der AHB kann dementsprechend entscheiden.

Rechenschaftspflicht

- (17) Der Hohe Kommissar konsultiert den amtierenden Vorsitzenden vor Abreise in einen Teilnehmerstaat, um sich mit einer nationale Minderheiten betreffenden Spannungssituation zu beschäftigen. Der amtierende Vorsitzende konsultiert vertraulich den betroffenen Teilnehmerstaat/die betroffenen Teilnehmerstaaten und kann auch darüber Konsultationen führen.
- (18) Nach einem Besuch in einem Teilnehmerstaat übergibt der Hohe Kommissar dem amtierenden Vorsitzenden streng vertrauliche Berichte über die Ergebnisse und den Stand der Arbeit des Hohen Kommissars im Hinblick auf eine konkrete Frage.
- (19) Nach Abschluß des Einsatzes des Hohen Kommissars in bezug auf eine konkrete Frage erstattet der Hohe Kommissar dem amtierenden Vorsitzenden Bericht über die Beobachtungen, die Ergebnisse und die Schlußfolgerungen. Innerhalb eines Zeitraums von einem Monat konsultiert der amtierende Vorsitzende vertraulich den betroffenen Teilnehmerstaat/die betroffenen Teilnehmerstaaten zu den Beobachtungen, Ergebnissen und Schlußfolgerungen und kann auch darüber hinaus Konsultationen führen. Danach wird der Bericht zusammen mit möglichen Stellungnahmen an den AHB weitergeleitet.
- (20) Sollte der Hohe Kommissar zu der Schlußfolgerung gelangen, daß sich die Lage zu einem Konflikt ausweitet, oder wenn der Hohe Kommissar die Auffassung vertritt, daß der Handlungsspielraum des Hohen Kommissars erschöpft ist, macht der Hohe Kommissar über den amtierenden Vorsitzenden dem AHB entsprechend Mitteilung.
- (21) Sollte sich der AHB einer konkreten Frage annehmen, erteilt der Hohe Kommissar Informationen und - auf Ersuchen - Rat gegenüber dem AHB oder jeder anderen Institution oder Organisation, die der AHB gemäß den Bestimmungen von Kapitel III dieses Dokuments einladen kann, um im Hinblick auf die Spannungen oder den Konflikt tätig zu werden.
- (22) Der Hohe Kommissar informiert auf Ersuchen des AHB über seine Aktivitäten bei KSZE-Implementierungstreffen zu Fragen der menschlichen Dimension, unter gebührender Berücksichtigung der erforderlichen Vertraulichkeit seines Mandats.

**Informationsquellen für Fragen betreffend nationale
Minderheiten**

- (23) Der Hohe Kommissar kann:
- (23a) Informationen über die Lage der nationalen Minderheiten und die Rolle der daran beteiligten Parteien aus jeglicher Quelle sammeln und entgegennehmen, einschließlich aus Medien und von nichtstaatlichen Organisationen mit der in Ziffer (25) dargelegten Ausnahme:
- (23b) konkrete Berichte von direkt beteiligten Parteien hinsichtlich der Entwicklungen in bezug auf Fragen nationaler Minderheiten entgegennehmen. Diese können Berichte über Verletzungen von KSZE-Verpflichtungen in bezug auf nationale Minderheiten sowie andere Verletzungen im Zusammenhang mit Fragen nationaler Minderheiten umfassen.
- (24) Solche konkreten Berichte an den Hohen Kommissar sollten folgenden Anforderungen genügen:
- sie sollten in schriftlicher Form an den Hohen Kommissar als solchen gerichtet und mit vollem Namen und voller Anschrift unterzeichnet werden;
 - sie sollten eine sachliche Darstellung der Entwicklungen, die für die Situation von Angehörigen nationaler Minderheiten und die Rolle der daran beteiligten Parteien von Bedeutung sind und die kurze Zeit - im Prinzip höchstens zwölf Monate - zuvor stattgefunden haben, enthalten. Die Berichte sollten Informationen beinhalten, die ausreichend dargelegt werden können.
- (25) Der Hohe Kommissar tritt mit keiner Person oder Organisation, die Terrorismus oder Gewalt ausübt oder öffentlich billigt, in Verbindung und bestätigt nicht den Empfang ihrer Mitteilungen.

Direkt betroffene Parteien

- (26) Von Spannungen direkt betroffene Parteien, die dem Hohen Kommissar konkrete Berichte übergeben können, und mit denen der Hohe Kommissar während eines Besuchs in einem Teilnehmerstaat sich bemühen wird, persönlich in Verbindung zu treten, sind folgende:
- (26a) Regierungen der Teilnehmerstaaten, einschließlich gegebenenfalls regionale und kommunale Behörden in Gebieten, in denen nationale Minderheiten leben;
- (26b) Vertreter von Verbänden, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen und anderen Gruppen direkt betroffener und im Spannungsgebiet lebender nationaler Minderheiten, die von den Angehörigen dieser nationalen Minderheiten ermächtigt sind, sie zu vertreten.

Bedingungen für Reisen des Hohen Kommissars

- (27) Vor einem beabsichtigten Besuch unterbreitet der Hohe Kommissar dem betroffenen Teilnehmerstaat/den betroffenen Teilnehmerstaaten konkrete Informationen über den beabsichtigten Zweck des Besuchs. Innerhalb von zwei Wochen setzt/setzen sich der betroffene Staat/die betroffenen Staaten mit dem Hohen Kommissar hinsichtlich der Ziele des Besuchs in Verbindung, die die Förderung von Dialog, Vertrauen und Zusammenarbeit zwischen den Parteien umfassen können. Nach der Einreise ermöglicht der betroffene Staat dem Hohen Kommissar freizügiges Reisen und freizügige Kommunikation, vorbehaltlich der Bestimmung gemäß obiger Ziffer (25).
- (28) Falls der betroffene Staat dem Hohen Kommissar die Einreise in das Land sowie freizügiges Reisen und freizügige Kommunikation nicht gestattet, wird der Hohe Kommissar den AHB entsprechend informieren.
- (29) Im Verlauf eines solchen Besuchs kann der Hohe Kommissar - vorbehaltlich der Bestimmung gemäß Ziffer (25) - mit den betroffenen Parteien in Verbindung treten und Informationen von jeder direkt betroffenen Einzelperson, Gruppe oder Organisation zu Fragen vertraulich entgegennehmen, mit denen sich der Hohe Kommissar beschäftigt. Der Hohe Kommissar wahrt den vertraulichen Charakter der Informationen.

- (30) Die Teilnehmerstaaten enthalten sich jeglicher Handlung gegen Personen, Organisationen oder Institutionen wegen ihrer Kontakte mit dem Hohen Kommissar.

Hoher Kommissar und Hinzuziehung von Experten

- (31) Der Hohe Kommissar kann beschließen, um Unterstützung von nicht mehr als drei Experten mit einschlägiger Sachkenntnis über konkrete Angelegenheiten nachzusuchen, die kurze, spezielle Untersuchung und Beratung erfordern.
- (32) Wenn der Hohe Kommissar beschließt, Experten hinzuzuziehen, legt der Hohe Kommissar ein klar umrissenes Mandat und einen ebensolchen zeitlichen Rahmen für die Aktivitäten der Experten fest.
- (33) Die Experten besuchen einen Teilnehmerstaat nur zur gleichen Zeit wie der Hohe Kommissar. Ihr Mandat ist integraler Bestandteil des Mandats des Hohen Kommissars, und für sie gelten die gleichen Reisebestimmungen.
- (34) Die von den Experten erbetenen Ratschläge und Empfehlungen werden dem Hohen Kommissar vertraulich vorgelegt. Er ist für die Aktivitäten und für die Expertenberichte verantwortlich und entscheidet, ob und in welcher Form Ratschläge und Empfehlungen an die betroffenen Parteien weitergeleitet werden. Sie sind nicht bindend. Falls der Hohe Kommissar beschließt, Ratschläge und Empfehlungen zugänglich zu machen, wird dem betroffenen Staat/den betroffenen Staaten die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.
- (35) Die Experten werden vom Hohen Kommissar mit Unterstützung des BDIMR aus der beim BDIMR vorliegenden Liste, wie im Dokument des Moskauer Treffens festgelegt, ausgewählt.
- (36) Unter den Experten werden weder Staatsangehörige oder Einwohner des betroffenen Teilnehmerstaats oder irgendwelche Personen sein, die von dem betroffenen Staat benannt wurden, noch irgendein Experte, gegen den der Teilnehmerstaat zuvor Vorbehalte geäußert hat. Zu den Experten werden weder die eigenen Staatsangehörigen oder Einwohner des Teilnehmerstaats oder irgendeine der Personen gehören, die der Staat für die Liste benannt hat, noch mehr als ein Staatsangehöriger oder Einwohner irgendeines bestimmten Teilnehmerstaats.

Haushalt

- (37) Beim BDIMR wird ein getrennter Haushalt festgelegt, aus dem gegebenenfalls die logistische Unterstützung für die Reisetätigkeit und die Kommunikation abgedeckt wird. Der Haushalt setzt sich aus Beiträgen der Teilnehmerstaaten gemäß dem festgelegten KSZE-Verteilerschlüssel zusammen. Einzelheiten werden vom Finanzausschuß erarbeitet und vom AHB genehmigt.

III

FRÜHWARNUNG, KONFLIKTVERHÜTUNG UND KRISENBEWÄLTIGUNG, (EINSCHLIESSLICH ERKUNDUNGS- UND BERICHTERSTATTERMISSIONEN UND KSZE-FRIEDENSERHALTUNG), FRIEDLICHE BEILEGUNG VON STREITFÄLLEN

Frühwarnung, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung (einschließlich Erkundungs- und Berichterstattermissionen und KSZE- Friedenserhaltung)

- (1) Die Teilnehmerstaaten haben beschlossen, die Struktur ihrer politischen Konsultationen zu stärken, deren Häufigkeit zu erhöhen, und für einen flexibleren und aktiveren Dialog sowie für bessere Frühwarnung und Streitbeilegung zu sorgen. Dies wird zu einer wirksameren Rolle bei der Konfliktverhütung und -lösung, erforderlichenfalls ergänzt durch friedenserhaltende Operationen, führen.
- (2) Die Teilnehmerstaaten haben beschlossen, ihre Fähigkeit zu verstärken, die Grundursachen von Spannungen durch eine strengere Überprüfung der Durchführung, die sowohl durch das BDIMR als auch durch das KVZ erfolgen soll, herauszuarbeiten. Sie haben weiterhin beschlossen, sowohl ihre Fähigkeit zu verbessern, Informationen zu sammeln und Entwicklungen zu überwachen, als auch ihre Fähigkeit, Beschlüsse über weitere Schritte durchzuführen. Sie haben sich erneut verpflichtet, bei der Nutzung sämtlicher, im Rahmen der KSZE zur Konfliktverhütung und -lösung gegebener Möglichkeiten konstruktiv zusammenzuarbeiten.

Frühwarnung und vorbeugende Maßnahmen

- (3) Um über eine Frühwarnung in Situationen innerhalb des KSZE-Gebiets zu verfügen, die das Potential in sich bergen, sich zu Krisen - einschließlich bewaffneter Konflikte - zu entwickeln, werden die Teilnehmerstaaten regelmäßige, gründliche politische Konsultationen im Rahmen der Strukturen und Institutionen der KSZE intensiv nutzen, einschließlich Treffen zur Überprüfung der Durchführung.
- (4) Der AHB, der als Beauftragter des Rates handelt, trägt diesbezüglich die Hauptverantwortung.

- (5) Unbeschadet des Rechts jedes Staates, jegliche Frage aufzuwerfen, kann der AHB durch den amtierenden Vorsitzenden auf solche Situationen unter anderem wie folgt aufmerksam gemacht werden:
- durch jeden an einem Streitfall direkt beteiligten Staat;
 - durch eine Gruppe von 11 an dem Streitfall nicht direkt beteiligten Staaten;
 - durch den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten in Situationen, die nach seiner Auffassung zu einem Konflikt eskalieren oder seine Handlungsbefugnis überschreiten könnten;
 - durch den Konsultativausschuß des KVZ gemäß Ziffer 33 des Prager Dokuments;
 - durch den Konsultativausschuß des KVZ nach Anwendung des Mechanismus für Konsultationen und Zusammenarbeit in bezug auf ungewöhnliche militärische Aktivitäten;
 - durch die Anwendung des Mechanismus der menschlichen Dimension bzw. der Valletta-Prinzipien zur Streitbeilegung und die Bestimmungen für ein KSZE-Verfahren zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

Politische Krisenbewältigung

- (6) Der AHB wird Schritte des betroffenen Staates bzw. der betroffenen Staaten fördern, damit jegliche Handlung vermieden wird, die die Situation verschärfen könnte, und wird, falls angebracht, andere Verfahrensweisen und Mechanismen empfehlen, um den Streitfall friedlich beizulegen.
- (7) Er kann zur Erleichterung seiner Beratungen über die Situation unabhängigen Rat und Gutachten von entsprechenden Experten, Institutionen und internationalen Organisationen einholen.
- (8) Falls der AHB zu dem Schluß kommt, daß gemeinsames Handeln durch die KSZE erforderlich ist, bestimmt er die anzuwendende Verfahrensweise je nach Art der Situation. Als Beauftragter des Rates handelnd, trägt er die KSZE-Gesamtverantwortung, um bei der

Bewältigung der Krise eine Lösung herbeizuführen. Er kann unter anderem beschließen, einen Rahmen für eine Verhandlungslösung zu schaffen oder eine Berichtersteller- oder Erkundungsmission zu entsenden. Der AHB kann auch die Wahrnehmung von guten Diensten, Vermittlung oder Schlichtung einleiten oder fördern.

- (9) In diesem Zusammenhang kann der AHB Aufgaben delegieren:
- an den amtierenden Vorsitzenden, der einen persönlichen Vertreter zur Durchführung bestimmter Aufgaben benennen kann, wie unter Punkt (22) Kapitel I dieses Dokuments definiert;
 - an den amtierenden Vorsitzenden, unterstützt von seinem Vorgänger und seinem Nachfolger, die zusammen als Troika handeln, wie unter Punkt (15) in Kapitel I dieses Dokuments definiert;
 - an eine Ad-hoc-Lenkungsgruppe von Teilnehmerstaaten, wie unter den Punkten (16) bis (21) in Kapitel I dieses Dokuments definiert;
 - an den Konsultativausschuß des KVZ oder andere KSZE-Institutionen.
- (10) Der AHB legt, nachdem er die anzuwendende Verfahrensweise bestimmt hat, ein genaues Handlungsmandat fest, einschließlich von Bestimmungen für eine Berichterstattung innerhalb eines vereinbarten Zeitraums. Im Rahmen dieses Mandats behalten diejenigen, an die der AHB gemäß dem vorstehenden Punkt Aufgaben delegiert hat, die Entscheidungsfreiheit darüber, wie zu verfahren und wer zu konsultieren ist und welcher Art zu gebende Empfehlungen sein sollen.
- (11) Alle von der Situation betroffenen Teilnehmerstaaten werden voll mit dem AHB und den von ihm ernannten Beauftragten zusammenarbeiten.

Instrumente der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung

Erkundungs- und Berichterstattermissionen

- (12) Erkundungs- und Berichterstattermissionen können als Instrument der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung genutzt werden.

- (13) Unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 13 des Moskauer Dokuments in bezug auf Fragen der menschlichen Dimension und von Ziffer 29 des Prager Dokuments in bezug auf ungewöhnliche militärische Aktivitäten kann der AHB oder der Konsultativausschuß des KVZ durch Konsens entscheiden, solche Missionen durchzuführen. Solche Beschlüsse werden in jedem Fall ein eindeutiges Mandat enthalten.
- (14) Der/Die Teilnehmerstaat(en) wird (werden) mit der Mission auf seinem (ihrem) Territorium (Territorien) in Durchführung des Mandats in vollem Umfang zusammenarbeiten und deren Tätigkeit erleichtern.
- (15) Berichte von Erkundungs- und Berichterstattermissionen werden dem AHB oder dem Konsultativausschuß des KVZ, wie jeweils zutreffend, zur Erörterung vorgelegt. Solche Berichte und jegliche Stellungnahme des besuchten Staats/der besuchten Staaten bleiben bis zu ihrer Erörterung vertraulich. Die Berichte werden in der Regel veröffentlicht. Wenn jedoch die Mission oder der besuchte Teilnehmerstaat/die besuchten Teilnehmerstaaten darum ersuchen, die Berichte vertraulich zu behandeln, werden sie nicht veröffentlicht, sofern die Teilnehmerstaaten nicht anders entscheiden.
- (16) Kosten für die Erkundungs- und Berichterstattermissionen werden gemäß dem Verteilerschlüssel von allen Teilnehmerstaaten getragen, sofern nicht entsprechende Mittel auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden.

KSZE-Friedenserhaltung

- (17) Friedenserhaltung ist ein wichtiges operatives Element der Gesamtfähigkeit der KSZE zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung und soll den politischen Prozeß der Lösung von Streitfällen ergänzen. Friedenserhaltende Aktivitäten der KSZE können in Konfliktfällen, die es innerhalb oder zwischen Teilnehmerstaaten gibt, durchgeführt werden, um dazu beizutragen, Frieden und Stabilität zur Unterstützung einer laufenden Bemühung um eine politische Lösung aufrechtzuerhalten.
- (18) Gemäß ihrem Mandat umfaßt eine friedenserhaltende Operation der KSZE ziviles und/oder militärisches Personal, kann von kleinen bis zu großen Operationen reichen und eine Vielfalt von Formen annehmen, einschließlich Beobachter- und Überwachungsmissionen sowie größere Einsätze von Streitkräften. Friedenserhaltende Aktivitäten könnten unter anderem dazu genutzt

werden, Feuereinstellungen zu überwachen und zu deren Aufrechterhaltung beizutragen, Truppenrückzüge zu überwachen, die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung zu unterstützen, humanitäre und medizinische Hilfe zu leisten und Flüchtlinge zu unterstützen.

- (19) KSZE-Friedenserhaltung wird unter gebührender Berücksichtigung der Verantwortlichkeit der Vereinten Nationen in diesem Bereich und in Übereinstimmung mit den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen durchgeführt. KSZE-Friedenserhaltung wird insbesondere im Rahmen von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen stattfinden. Bei der Planung und Durchführung friedenserhaltender Operationen kann sich die KSZE auf die Erfahrung und Sachkenntnis der Vereinten Nationen stützen.
- (20) Der amtierende Vorsitzende wird den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vollständig über friedenserhaltende Aktivitäten der KSZE unterrichten.
- (21) Der Rat oder der als sein Beauftragter handelnde AHB kann aufgrund der spezifischen Art einer Operation und ihres geplanten Umfangs den Schluß ziehen, daß die Angelegenheit durch die Teilnehmerstaaten dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen übertragen werden sollte.
- (22) Friedenserhaltende Operationen der KSZE umfassen keine Zwangsmaßnahmen.
- (23) Friedenserhaltende Operationen erfordern die Zustimmung der direkt betroffenen Parteien.
- (24) Friedenserhaltende Operationen werden unparteiisch durchgeführt.
- (25) Friedenserhaltende Operationen können nicht als Ersatz für eine Verhandlungslösung betrachtet und müssen daher als zeitlich begrenzt verstanden werden.
- (26) Ersuchen um Einleitung friedenserhaltender Operationen durch die KSZE können von einem oder mehreren Teilnehmerstaaten über den amtierenden Vorsitzenden an den AHB gerichtet werden.
- (27) Der AHB kann den Konsultativausschuß des KVZ ersuchen zu prüfen, welche friedenserhaltenden Aktivitäten der Situation am besten entsprechen könnten, und seine Empfehlungen dem AHB zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

- (28) Der AHB hat die politische Gesamtkontrolle über und gibt Richtlinien für eine friedenserhaltende Operation.
- (29) Beschlüsse zur Einleitung und Entsendung von friedenserhaltenden Operationen werden vom Rat oder dem als seinem Beauftragten handelnden AHB durch Konsens gefaßt.
- (30) Der Rat/AHB trifft solche Entscheidungen nur, wenn alle betroffenen Parteien ihren Willen unter Beweis gestellt haben, günstige Bedingungen für die Ausführung der Operation, unter anderem durch einen Prozeß friedlicher Beilegung und durch ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit, zu schaffen. Vor dem Beschluß zur Entsendung einer Mission müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Herbeiführung einer wirksamen und dauerhaften Feuereinstellung;
 - Vereinbarung der notwendigen Memoranda of Understanding mit den betroffenen Parteien; und
 - Garantien für die jederzeitige Sicherheit des eingesetzten Personals.
- (31) Missionen werden so bald wie möglich nach einem solchen Beschluß entsandt.
- (32) Beschlüsse des AHB zur Einsetzung einer friedenserhaltenden Operation schließen die Annahme eines klaren und genauen Mandats mit ein.
- (33) Bei der Einsetzung einer Mission wird der AHB die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen berücksichtigen.
- (34) Auftragsbedingungen werden für eine friedenserhaltende Operation praktische Modalitäten und Bedarf an Personal und anderen Ressourcen festlegen. Wie geeignet werden Auftragsbedingungen vom Konsultativausschuß des KVZ vorbereitet. Sie werden durch den AHB angenommen, sofern dieser nicht anders übereingekommen ist.
- (35) Alle Teilnehmerstaaten sind berechtigt, an friedenserhaltenden Operationen der KSZE teilzunehmen. Entsprechende Konsultationen werden vom amtierenden Vorsitzenden durchgeführt. Teilnehmerstaaten werden durch den amtierenden Vorsitzenden des AHB eingeladen, von Fall zu Fall auf individueller Basis zu einer Operation beizutragen.

- (36) Personal wird von einzelnen Teilnehmerstaaten bereitgestellt.
- (37) Betroffene Parteien werden darüber konsultiert, welche Teilnehmerstaaten mit Personal zur Operation beitragen werden.
- (38) Der Rat/AHB wird eine Operation in regelmäßigen Abständen überprüfen und alle erforderlichen Entscheidungen hinsichtlich ihrer Durchführung unter Berücksichtigung politischer Entwicklungen und der Entwicklungen vor Ort treffen.

Befehlskette

- (39) Der Rat/AHB wird die operative Gesamtleitung einer Operation dem amtierenden Vorsitzenden übertragen, der von einer beim KVZ eingerichteten Ad-hoc-Gruppe unterstützt wird. Den Vorsitz der Ad-hoc-Gruppe wird der amtierende Vorsitzende führen; in dieser Eigenschaft ist er ihr gegenüber rechenschaftspflichtig und empfängt im Namen der Ad-hoc-Gruppe die Berichte des Leiters der Mission. Die Ad-hoc-Gruppe wird sich in der Regel aus Vertretern des Vorgängers und Nachfolgers des amtierenden Vorsitzenden, der Teilnehmerstaaten, die Personal für die Mission stellen, und der Teilnehmerstaaten, die andere wesentliche praktische Beiträge zu der Operation leisten, zusammensetzen.
- (40) Die Ad-hoc-Gruppe wird der Mission umfassende operative Unterstützung gewähren und sie überwachen. Sie wird rund um die Uhr als Kontaktstelle für den Leiter der Mission dienen und ihn, soweit erforderlich, unterstützen.
- (41) Der Konsultativausschuß des KVZ gewährleistet ständige Verbindung zwischen der Operation und allen Teilnehmerstaaten durch Information, die ihm durch die Ad-hoc-Gruppe regelmäßig übermittelt wird.
- (42) In allen Fällen, in denen der AHB dem KVZ mit der Friedenserhaltung verbundene Aufgaben zuweist, wird der Konsultativausschuß des KVZ dem AHB gegenüber für die Ausführung dieser Aufgaben verantwortlich sein.

Leiter der Mission

- (43) Der amtierende Vorsitzende wird nach entsprechenden Konsultationen einen Leiter der Mission benennen, der vom AHB zu bestätigen ist.
- (44) Der Leiter der Mission wird dem amtierenden Vorsitzenden gegenüber verantwortlich sein. Der Leiter der Mission wird die Ad-hoc-Gruppe konsultieren und von ihr angeleitet werden.
- (45) Der Leiter der Mission hat im Einsatzgebiet die operative Kommandogewalt.

Finanzielle Regelungen

- (46) Friedenserhaltende Operationen erfordern eine solide finanzielle Grundlage und müssen mit einem Höchstmaß an Effizienz und Kostenwirksamkeit auf der Grundlage klarer Kostenvoranschläge geplant werden.
- (47) Kosten der friedenserhaltenden Aktivitäten der KSZE werden von allen KSZE-Teilnehmerstaaten getragen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres wird der AHB eine angemessene Obergrenze für die Kosten friedenserhaltender Operationen festlegen, für die der KSZE-Kostenverteilerschlüssel gilt. Über diese Grenze hinaus werden andere besondere Regelungen ausgehandelt und durch Konsens vereinbart. Vollständige und rechtzeitige Zahlungen sind erforderlich.
- (48) Zusätzliche Beiträge können von den Teilnehmerstaaten freiwillig geleistet werden.
- (49) Die finanzielle Rechenschaftspflicht wird durch regelmäßige Berichte des amtierenden Vorsitzenden an die Teilnehmerstaaten sichergestellt.
- (50) Ein Startkapital-Fonds wird nach Bedarf eingerichtet, um die Anfangskosten einer Operation abzudecken. Beiträge eines Teilnehmerstaats zu diesem Startkapital-Fonds werden vom regulär zugewiesenen Kostenanteil des betreffenden Teilnehmerstaates für die Operation abgezogen.
- (51) Der Konsultativausschuß des KVZ wird beauftragt, dem AHB bis Ende 1992 eine Empfehlung betreffend finanzielle Modalitäten von friedenserhaltenden Operationen der KSZE zu unterbreiten, in der unter anderem die in Übereinstimmung mit den vorhandenen Punkten unter den Teilnehmerstaaten aufzuteilende Kosten einzeln aufgeführt sind.

Zusammenarbeit mit regionalen und transatlantischen Organisationen

- (52) Die KSZE kann Ressourcen und mögliche Erfahrung sowie Sachkenntnis bestehender Organisationen, wie der EG, der NATO und der WEU nutzen und könnte sie deshalb ersuchen, ihre Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um sie bei der Durchführung friedenserhaltender Aktivitäten zu unterstützen. Andere Institutionen und Mechanismen, einschließlich des Mechanismus zur Friedenserhaltung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), können ebenfalls von der KSZE ersucht werden, Friedenserhaltung im KSZE-Gebiet zu unterstützen.
- (53) Beschlüsse der KSZE, eine solche Organisation um Unterstützung zu ersuchen, werden nach entsprechenden vorhergehenden Konsultationen mit Teilnehmerstaaten, die der betreffenden Organisation angehören, von Fall zu Fall gefaßt. Die KSZE-Teilnehmerstaaten werden ebenfalls die Konsultationen des amtierenden Vorsitzenden über eine voraussichtliche Teilnahme an der Mission berücksichtigen, im Lichte der vorhergesehenen Größe der Operation und des spezifischen Charakters des Konflikts.
- (54) Beiträge derartiger Organisationen werden weder die Verfahren für die Schaffung, die Durchführung und das Kommando von friedenserhaltenden Operationen der KSZE, wie sie unter Punkt (17) bis (51) festgelegt sind, beeinflussen, noch beeinflußt die Teilnahme irgendeiner derartigen Organisation das Prinzip, daß alle Teilnehmerstaaten berechtigt sind, wie unter Punkt (35) festgelegt, an friedenserhaltenden Operationen der KSZE teilzunehmen.
- (55) Organisationen, die zur KSZE-Friedenserhaltung beitragen, würden festgelegte und untereinander vereinbarte Aufgaben wahrnehmen, die mit der praktischen Durchführung eines KSZE-Mandats verbunden sind.
- (56) Die Ad-hoc-Gruppe schafft und hält effektive Kommunikation mit jeder Organisation aufrecht, auf deren Ressourcen im Zusammenhang mit friedenserhaltenden Aktivitäten der KSZE zurückgegriffen werden kann.

Friedliche Beilegung von Streitfällen

- (57) Die Teilnehmerstaaten erachten ihre Verpflichtung, Streitigkeiten untereinander mit friedlichen Mitteln zu regeln, als einen Eckstein des KSZE-Prozesses. Aus ihrer Sicht ist die friedliche Beilegung von Streitfällen ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtfähigkeit der KSZE,

den Wandel wirksam zu gestalten und zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen.

- (58) Die Teilnehmerstaaten begrüßen die zu diesem Zweck geleistete Arbeit des Helsinki-Folgetreffens. Sie wurden insbesondere ermutigt durch wesentliche Fortschritte in Fragen, die sich auf die Einrichtung eines Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs innerhalb der KSZE bezogen, mit dem Ziel, den Valletta-Mechanismus zu verbessern und ein KSZE-Verfahren für Schlichtung, unter Einschluß von Schlichtung auf Anordnung zu schaffen, wofür Vorschläge unterbreitet wurden.
- (59) Im Lichte dieser wichtigen Angelegenheit sowie der hier in Helsinki geführten Diskussionen haben sie beschlossen, die Entwicklung eines umfassenden Satzes von Maßnahmen fortzuführen, um die innerhalb der KSZE verfügbaren Optionen zur Unterstützung von Staaten bei der friedlichen Lösung ihrer Streitigkeiten zu erweitern.
- (60) In dieser Hinsicht könnten der Ministerrat und der AHB eine wichtige Rolle spielen, insbesondere dadurch, daß sie zur breiteren Anwendung der Schlichtung ermutigen.
- (61) Dementsprechend haben sie in der Absicht, schon bald Ergebnisse zu erzielen, beschlossen, ein KSZE-Treffen in Genf einzuberufen, mit einer ersten Runde vom 12. bis 23. Oktober 1992, um einen - wie oben erwähnt - umfassenden und zusammenhängenden Satz von Maßnahmen auszuhandeln. Sie werden die geäußerten Meinungen zu Verfahren für ein zwingendes Element bei Schlichtungsverfahren zur Schaffung eines Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs innerhalb der KSZE und zu anderen Mitteln berücksichtigen.
- (62) Die Ergebnisse des Treffens werden dem Ministerrat beim Stockholmer Treffen vom 14. bis 15. Dezember 1992 zur Billigung und, falls angebracht, zur Unterzeichnung vorgelegt.

IV

BEZIEHUNGEN ZU INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN, BEZIEHUNGEN ZU NICHTTEILNEHMENDEN STAATEN, ROLLE NICHTSTAATLICHER ORGANISATIONEN

- (1) Die neuen Aufgaben, denen die KSZE gegenübersteht, erfordern klarer umgrenzte Beziehungen und engere Kontakte mit internationalen Organisationen, insbesondere mit den Vereinten Nationen und mit nichtteilnehmenden Staaten. Gleichzeitig bleibt die KSZE ein Prozeß, dessen Aktivitäten weit über formelle Beziehungen zwischen Regierungen hinausgehen, und der die Staatsbürger und Gesellschaften der Teilnehmerstaaten einbezieht. Erfolgreiche Bemühungen um den Aufbau einer dauerhaften, friedlichen und demokratischen Ordnung und die Gestaltung des Prozesses des Wandels erfordern stärker strukturierte und inhaltsreiche Beiträge von Gruppen, Einzelpersonen, Staaten und Organisationen außerhalb des KSZE-Prozesses.

Zu diesem Zweck haben die Teilnehmerstaaten folgendes beschlossen:

Beziehungen zu internationalen Organisationen

- (2) Unter erneuter Bekräftigung der von ihnen gegenüber der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, erklären die Teilnehmerstaaten, daß sie sich einig sind, daß die KSZE eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt. Die Rechte und Verantwortlichkeiten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bleiben in ihrer Gesamtheit unberührt.
- (3) Unter Bezugnahme auf die einschlägigen Beschlüsse des Prager Dokuments fördern die Teilnehmerstaaten Kontakte und praktische Zusammenarbeit mit geeigneten internationalen Organisationen.
- (4) Sie können demgemäß vereinbaren, die im Prager Dokument erwähnten internationalen Organisationen und Institutionen und, falls angebracht, andere einzuladen, Beiträge zu leisten.

- (5) Diese Organisationen, Institutionen und andere, über die Einvernehmen besteht, können eingeladen werden, KSZE-Treffen und Seminaren als Ehrengäste mit entsprechenden Namensschildern beizuwohnen.
- (6) Sie werden vom Informationsaustausch gemäß Ziffer 44 des Prager Dokuments voll Gebrauch machen.

Beziehungen zu nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten

- (7) Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Schlußakte und anderer KSZE-relevanter Dokumente und im Einklang mit der geübten Praxis werden die nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten weiter eingeladen, zu KSZE-Aktivitäten beizutragen.
- (8) Maßnahmen zur Ausweitung des Rahmens der Zusammenarbeit mit nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten sind in Kapitel X festgelegt.

Beziehungen zu nichtteilnehmenden Staaten

- (9) In Übereinstimmung mit Ziffer 45 des Prager Dokuments beabsichtigen die Teilnehmerstaaten, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen und gehaltvolle Beziehungen mit nichtteilnehmenden Staaten wie etwa Japan zu entwickeln, die sich für die KSZE interessieren, ihre Prinzipien und Zielsetzungen teilen und sich in entsprechenden Organisationen aktiv an der europäischen Zusammenarbeit beteiligen.
- (10) Zu diesem Zweck wird Japan eingeladen, KSZE-Treffen beizuwohnen, einschließlich der von Staats- und Regierungschefs, des KSZE-Rates, des Ausschusses Hoher Beamter und anderer geeigneter Gremien, die spezifische Themen der erweiterten Konsultationen und Zusammenarbeit erörtern.
- (11) Vertreter Japans können, ohne an der Vorbereitung und Annahme von Beschlüssen mitzuwirken, bei solchen Treffen Beiträge zu Themen leisten, an denen Japan direkt interessiert ist und/oder zu denen es aktiv mit der KSZE zusammenzuarbeiten wünscht.

**Größere Offenheit der KSZE-Aktivitäten, Förderung
der Kenntnisse über die KSZE, Erweiterung der Rolle
der nichtstaatlichen Organisationen**

- (12) Die Teilnehmerstaaten vergrößern die Offenheit der KSZE-Institutionen und -Strukturen und stellen die weite Verbreitung von Informationen über die KSZE sicher.
- (13) Zu diesem Zweck:
- führt der amtierende Vorsitzende mit Unterstützung des KSZE-Sekretariats Informationsveranstaltungen über den politischen Konsultationsprozeß durch;
 - stellen die KSZE-Institutionen der Öffentlichkeit, im Rahmen bestehender Haushalte, Informationen zur Verfügung und organisieren öffentliche Informationsveranstaltungen über ihre Aktivitäten;
 - erleichtert das Sekretariat die Weitergabe von Informationen an die Medien und Kontakte mit ihnen, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß für grundsatzpolitische Angelegenheiten der KSZE-Politik auch weiterhin die Teilnehmerstaaten verantwortlich sind.
- (14) Die Teilnehmerstaaten schaffen Möglichkeiten für die verstärkte Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen in die Aktivitäten der KSZE.
- (15) Sie werden demgemäß:
- auf alle KSZE-Treffen die Richtlinien anwenden, die zuvor für den Zugang nichtstaatlicher Organisationen zu bestimmten KSZE-Treffen vereinbart wurden;
 - nichtstaatlichen Organisationen den Zugang zu allen Plenarsitzungen im Rahmen von Überprüfungskonferenzen, BDIMR-Seminaren, -Workshops und -Treffen, des AHB, wenn dieser als Wirtschaftsforum zusammentritt, von Implementierungstreffen über Menschenrechte und anderen Expertentreffen freistellen. Darüber hinaus kann jedes Treffen beschließen, einige andere Sitzungen für die Teilnahme von nichtstaatlichen Organisationen freizugeben;

- die Direktoren von KSZE-Institutionen und die Exekutivsekretäre von KSZE-Treffen anweisen, eine "Verbindungsperson für nichtstaatliche Organisationen" aus ihrem Mitarbeiterstab zu benennen;
- gegebenenfalls ein Mitglied ihrer Außenministerien und ein Mitglied ihrer Delegationen bei KSZE-Treffen als verantwortliche Verbindungsperson für nichtstaatliche Organisationen benennen;
- Kontakte und den Austausch von Meinungen zwischen nichtstaatlichen Organisationen und einschlägigen nationalen Behörden und staatlichen Institutionen zwischen KSZE-Treffen fördern;
- während KSZE-Treffen inoffizielle Diskussionstreffen zwischen Vertretern von Teilnehmerstaaten und nichtstaatlichen Organisationen erleichtern;
- schriftliche Darstellungen von nichtstaatlichen Organisationen an KSZE-Institutionen und -Treffen ermutigen, deren Titel aufbewahrt und den Teilnehmerstaaten auf Ersuchen übergeben werden können;
- nichtstaatliche Organisationen, die Seminare über Themen mit Bezug zur KSZE veranstalten, ermutigen;
- nichtstaatliche Organisationen durch KSZE-Institutionen über die Daten künftiger KSZE-Treffen informieren, und gleichzeitig, wenn möglich, darauf hinweisen, welche Themen angesprochen werden sollen und, auf Ersuchen, welche KSZE-Mechanismen, die allen Teilnehmerstaaten bekanntgegeben worden sind, aktiviert werden.

(16) Die obigen Bestimmungen gelten nicht für Personen oder Organisationen, die zur Anwendung von Gewalt greifen oder öffentlich den Terrorismus oder die Anwendung von Gewalt billigen.

(17) Die Teilnehmerstaaten nutzen alle geeigneten Mittel, um in ihren Gesellschaften Wissen über die KSZE, ihre Prinzipien, Verpflichtungen und Aktivitäten soweit wie möglich zu verbreiten.

(18) Das Thema eines KSZE-Preises wird erörtert.

**KSZE-FORUM FÜR
SICHERHEITSKOOPERATION**

Die Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

- (1) unter Bekräftigung ihrer in der Charta von Paris für ein Neues Europa eingegangenen Verpflichtungen und insbesondere ihrer Entschlossenheit, neue, allen Teilnehmerstaaten offenstehende Verhandlungen über Abrüstung sowie über Vertrauens- und Sicherheitsbildung aufzunehmen,
- (2) ermutigt durch die Chancen für neue kooperative Ansätze zur Stärkung der Sicherheit, welche die historischen Veränderungen bieten, sowie durch den Prozeß der Festigung der Demokratie in der Gemeinschaft der KSZE-Staaten,
- (3) mit Genugtuung über die Annahme des Wiener Dokuments 1992 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen, den Abschluß des Vertrags über den Offenen Himmel sowie die Annahme der KSZE-Erklärung zum Vertrag über den Offenen Himmel und die Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken konventioneller Streitkräfte in Europa und das bevorstehende Inkrafttreten des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE),
- (4) entschlossen, auf diesen wichtigen Ergebnissen aufzubauen und der Rüstungskontrolle, Abrüstung, Vertrauens- und Sicherheitsbildung, Sicherheitskooperation und Konfliktverhütung einen neuen Impuls zu geben, um besser zur Stärkung der Sicherheit und Stabilität sowie zur Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens innerhalb der Gemeinschaft der KSZE-Staaten beizutragen,
- (5) unter Hervorhebung der Gleichheit der Rechte und der gleichen Achtung der Sicherheitsinteressen aller KSZE-Teilnehmerstaaten,
- (6) unter Bekräftigung ihres Rechts, ihre eigenen Sicherheitsvorkehrungen zu wählen,

- (7) in der Erkenntnis, daß Sicherheit unteilbar ist und daß die Sicherheit jedes Teilnehmerstaats untrennbar mit der aller anderen verbunden ist,
- (8) haben beschlossen
- neue Verhandlungen über Rüstungskontrolle, Abrüstung sowie über Vertrauens- und Sicherheitsbildung zu beginnen,
 - regelmäßige Konsultationen zu verstärken und die Zusammenarbeit untereinander in Angelegenheiten, welche die Sicherheit betreffen, zu intensivieren und
 - den Prozeß der Verminderung von Konfliktrisiken zu fördern.
- (9) Um diese Aufgaben durchzuführen, haben die Teilnehmerstaaten beschlossen, ein neues KSZE-Forum für Sicherheitskooperation, mit einem gestärkten Konfliktverhütungszentrum, als integralen Bestandteil der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu schaffen.
- (10) Die Teilnehmerstaaten werden sicherstellen, daß ihre Bemühungen um Rüstungskontrolle, Abrüstung, Vertrauens- und Sicherheitsbildung, Sicherheitskooperation und Konfliktverhütung im Forum kohärent, miteinander verknüpft sein werden und einander ergänzen.

Zielsetzungen

- (11) Die Teilnehmerstaaten werden Sicherheit und Stabilität durch die Verhandlung konkreter Maßnahmen stärken, mit dem Ziel, den Umfang der Streitkräfte auf einem Minimum zu halten oder dieses zu erreichen, das mit den gemeinsamen oder individuellen legitimen Sicherheitserfordernissen innerhalb Europas und darüber hinaus vereinbar ist. Diese neuen Maßnahmen können Reduzierungen und Begrenzungen konventioneller Streitkräfte zur Folge haben und, falls angebracht, Maßnahmen regionalen Charakters einschließen.
- (12) Sie werden sich der Frage der Harmonisierung von Verpflichtungen annehmen, die zwischen Teilnehmerstaaten in den verschiedenen bestehenden Übereinkünften der Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung vereinbart wurden.

- (13) Sie werden das Wiener Dokument 1992 auf der Grundlage einer Überprüfung seiner Durchführung weiterentwickeln.
- (14) Sie werden neue stabilisierende Maßnahmen für Streitkräfte und neue vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen verhandeln, mit dem Ziel, größere Transparenz im militärischen Bereich sicherzustellen. Derartige Maßnahmen können regionalen Charakters sein und/oder in bezug auf gewisse Grenzgebiete angewendet werden.

* * *

- (15) Die Teilnehmerstaaten werden die Schaffung neuer Sicherheitsbeziehungen untereinander auf der Grundlage kooperativer und gemeinsamer Ansätze zur Sicherheit anstreben. Zu diesem Zweck werden sie Konsultation, zielgerichteten fortdauernden Dialog und Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit entwickeln.
- (16) Sie werden größere Vorhersehbarkeit ihrer militärischen Planungen, Programme und Fähigkeiten, einschließlich der Einführung neuer Hauptwaffensysteme, fördern.
- (17) Sie werden Regelungen über Nichtverbreitung und Waffentransfer unterstützen und verstärken.
- (18) Sie werden Kontakte, Verbindungen, den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen ihren Streitkräften verstärken.
- (19) Sie werden Konsultation und Zusammenarbeit im Hinblick auf Herausforderungen ihrer Sicherheit fördern, die von außerhalb ihrer Territorien kommen.
- (20) Sie werden auch andere Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit unter den Teilnehmerstaaten erwägen, um zu einem gerechten und dauerhaften Frieden untereinander beizutragen, einschließlich der Möglichkeit, die zwischen ihnen gültigen Verhaltensnormen durch die Erarbeitung zusätzlicher Sicherheitsvereinbarungen weiter zu stärken.

* * *

- (21) Sie werden alle Anstrengungen unternehmen, um Konflikte zu verhüten und einschlägigen Bestimmungen volle Wirksamkeit zu verleihen.
- (22) Sie werden die Fähigkeit des KVZ weiter stärken, die Risiken solcher Konflikte durch entsprechende Techniken der Konfliktverhütung zu vermindern.
- (23) Sie werden ihre Zusammenarbeit im Bereich der Durchführung und Verifikation bestehender und künftiger Vereinbarungen über Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung fördern.

* * *

- (24) Die Verhandlungen über neue Maßnahmen zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung werden in klar getrennten Phasen unter Berücksichtigung des bei der Durchführung bestehender Rüstungskontrollvereinbarungen erzielten Fortschritts ablaufen. Die Verhandlungen werden auch laufende Prozesse der Reduzierung, Umstrukturierung und Verlegung von Streitkräften sowie weitere relevante politische und militärische Entwicklungen berücksichtigen. Derartige neue Maßnahmen werden auf den Ergebnissen bestehender Vereinbarungen aufbauen und wirksam, konkret und militärisch bedeutsam sein.
- (25) Alle im Forum ausgehandelten Maßnahmen werden so gestaltet sein, daß deren Umgehung ausgeschlossen ist.

Sofortprogramm

- (26) Ein Sofortprogramm ist im Anhang aufgeführt. Es kann durch Konsens geändert, ergänzt oder verlängert werden. Es wird zusammen mit den erzielten Fortschritten und Ergebnissen durch die dem nächsten KSZE-Gipfel der Staats- und Regierungschefs vorausgehende Überprüfungskonferenz überprüft.
- (27) Zusätzliche Vorschläge können jederzeit vorgelegt und erörtert werden.

Anwendungsgebiet

- (28) Jede der im Forum zu verhandelnden Maßnahmen wird ein ihrer Art entsprechendes Anwendungsgebiet haben. Die Anwendungsgebiete für Verhandlungen gemäß dem Sofortprogramm sind in diesem aufgeführt, bezogen auf dessen jeweilige Elemente. Dies präjudiziert weder nachfolgende Verhandlungen über Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung noch Sicherheitskooperation im Forum. In Erwägung von Beschlüssen zum Anwendungsgebiet werden bestehende Vereinbarungen und die Notwendigkeit größerer Transparenz berücksichtigt.

Zusammensetzung und Organisation des Forums

- (29) Für das Forum wird folgendes vereinbart:
- (30) *Der Besondere Ausschuß* tritt zusammen, entweder:
- a) zu Verhandlungen über Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, oder
 - b) zur Erörterung von, zu einem zielgerichteten Dialog über und gegebenenfalls zur Erarbeitung oder Verhandlung von Vorschlägen zur Stärkung der Sicherheit und Zusammenarbeit.
- (31) *Der Konsultativausschuß* tritt zusammen im Hinblick auf bestehende und künftige Aufgaben des KVZ.
- (32) Um Kohärenz zu gewährleisten, wird die Vertretung der Teilnehmerstaaten im Besonderen Ausschuß und im Konsultativausschuß grundsätzlich durch dieselbe Delegation sichergestellt. Zu organisatorischen Zwecken werden bei Bedarf entsprechende Sitzungen abgehalten.

Verfahren

- (33) Das Forum wird, falls nachfolgend nicht anders vereinbart, gemäß den KSZE-Verfahren arbeiten.

1. Der Besondere Ausschuß

- (34) Der Besondere Ausschuß kann in eigener Verantwortung subsidiäre Arbeitsorgane einrichten, die allen Teilnehmerstaaten offenstehen. Diese werden auf einer ad referendum-Basis arbeiten und dem Besonderen Ausschuß regelmäßig berichten. Jede in einem solchen subsidiären Arbeitsorgan erörterte Frage kann jederzeit im Besonderen Ausschuß vorgebracht werden.
- (35) Die im Rahmen der KSZE unternommene Erörterung und Verhandlung regionaler Maßnahmen wird einen integralen Bestandteil der Tätigkeit des Forums bilden.
- (36) Sie werden in Arbeitsgruppen behandelt werden, die der Besondere Ausschuß einrichtet und die allen Teilnehmerstaaten offenstehen.
- (37) Alternativ kann der Besondere Ausschuß auf Initiative einer beschränkten Zahl von Teilnehmerstaaten und auf der Grundlage ihm von diesen vorgelegter Informationen über Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen entscheiden, daß diese Staaten eine Arbeitsgruppe bilden, um untereinander gewisse regionale Maßnahmen zu erörtern, zu verhandeln oder zu entwickeln. Solche Arbeitsgruppen werden regelmäßig den Besonderen Ausschuß über ihre Aktivitäten entsprechend unterrichten und ihm die Ergebnisse vorlegen.
- (38) Jede von solchen Arbeitsgruppen erörterte Frage kann jederzeit dem Besonderen Ausschuß vorgelegt werden.
- (39) Dies gilt unbeschadet des Rechtes der Staaten, außerhalb des KSZE-Rahmens untereinander Maßnahmen zu erörtern, zu verhandeln oder zu entwickeln. In solchen Fällen sind diese Staaten aufgerufen, das Forum über Fortschritte und Ergebnisse ihrer Arbeit zu unterrichten.

2. Der Konsultativausschuß

- (40) Die Verfahren des Konsultativausschusses werden auf den entsprechenden Beschlüssen des KSZE-Rates beruhen.

Form der Verpflichtungen

- (41) Die Ergebnisse der Verhandlungen des Forums werden ihren Ausdruck in internationalen Verpflichtungen finden. Die Art der Verpflichtungen wird durch den Charakter der vereinbarten

Maßnahmen bestimmt. Sie werden in den Formen und gemäß den Verfahren in Kraft treten, die von den Unterhändlern zu vereinbaren sind.

Verifikation

- (42) Maßnahmen werden, falls angebracht, ihrer Art entsprechend mit geeigneten Formen der Verifikation versehen.

Konferenzdienste

- (43) Gemeinsame Konferenzdienste für den Besonderen Ausschuß und den Konsultativausschuß sowie für all ihre subsidiären Arbeitsorgane (einschließlich Seminare) stellt ein vom Gastgeberland zu benennender Exekutivsekretär bereit. Der Exekutivsekretär kann auch, falls dies von den Betroffenen so beschlossen wird, Konferenzdienste für Treffen der Gemeinsamen Beratungsgruppe der KSE und der Beratungskommission "Offener Himmel" bereitstellen. Der Exekutivsekretär wird die volle Verantwortung für die Organisation aller entsprechenden Treffen sowie für alle diesbezüglichen Verwaltungs- und Haushaltsvorkehrungen übernehmen, für die er den Teilnehmerstaaten in Übereinstimmung mit zu vereinbarenden Verfahren rechenschaftspflichtig sein wird.
- (44) Der Besondere Ausschuß und der Konsultativausschuß werden dieselben Räumlichkeiten benutzen.
- (45) Das neue KSZE-Forum für Sicherheitskooperation wird am 22. September 1992 in Wien seine Arbeit aufnehmen.

Sofortprogramm

- (46) Die Teilnehmerstaaten haben beschlossen, ihre Aufmerksamkeit frühzeitig auf folgendes zu richten:

A. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung

Die nach den Absätzen 1 bis 3 zu verhandelnden Maßnahmen werden auf dem Territorium der Teilnehmerstaaten in Europa oder in Asien angewendet, wie nachfolgend betreffend das Anwendungsgebiet für jede Maßnahme definiert. Die nach den Absätzen 4 und 5 zu verhandelnden Maßnahmen werden auf die konventionellen Streitkräfte und Einrichtungen der Teilnehmerstaaten sowohl auf dem Territorium aller Teilnehmerstaaten als auch darüber hinaus angewendet. Nach Absatz 6 zu verhandelnde Maßnahmen werden auf dem Territorium der Teilnehmerstaaten oder einem Teil desselben angewendet, die an den Maßnahmen beteiligt sind. Ausnahmen von diesen Regeln über das Anwendungsgebiet können durch Konsens vereinbart werden.

1. Harmonisierung von Verpflichtungen betreffend Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung

Eine geeignete Harmonisierung der Verpflichtungen von Teilnehmerstaaten, die sich aus bestehenden internationalen Vereinbarungen ergeben, welche auf konventionelle Streitkräfte in Europa Anwendung finden, insbesondere solcher, die den Informationsaustausch, die Verifikation und den Umfang von Streitkräften betreffen. Die Harmonisierung von Verpflichtungen betreffend Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung wird für die Anwendungsgebiete gelten, bezüglich derer die Verpflichtungen eingegangen wurden.

2. Weiterentwicklung des Wiener Dokuments 1992

Verbesserung und Weiterentwicklung der in diesem Dokument enthaltenen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen. Das Anwendungsgebiet wird dem im Wiener Dokument 1992 festgelegten entsprechen.

3. Die weitere Festigung von Stabilität und Vertrauen

Die Verhandlung neuer stabilisierender und vertrauensbildender Maßnahmen bezogen auf konventionelle Streitkräfte, einschließlich, unter gebührender Berücksichtigung der spezifischen Charakteristiken der Streitkräfte einzelner Teilnehmerstaaten, von Maßnahmen, die sich auf Aufwuchsfähigkeiten aktiver und nicht aktiver Streitkräfte beziehen. Diese Maßnahmen können beschränkender Art sein. Sie werden innerhalb des im Wiener Dokument 1992 festgelegten Anwendungsgebiets gelten. Das präjudiziert nicht die Möglichkeit, daß Teilnehmerstaaten, wenn sie es so wünschen, beschließen können, bestimmte Zusicherungen in bezug auf ihre konventionellen Streitkräfte in Teilen ihres Territoriums anzubieten, die an dieses Anwendungsgebiet angrenzen, wenn sie der Auffassung sind, daß diese Streitkräfte für die Sicherheit anderer KSZE-Teilnehmerstaaten von Bedeutung sind.

4. Weltweiter Austausch militärischer Information

Die Verhandlung größerer Transparenz mittels eines weltweiten, angemessen umfassenden oder aufgeschlüsselten jährlichen Informationsaustauschs über Rüstung und Ausrüstung, einschließlich von Informationen über durch den KSE-Vertrag begrenzte Rüstungs- und Ausrüstungskategorien, sowie über Personal in den konventionellen Streitkräften der Teilnehmerstaaten. Die Regelung wird auch Informationen über die Produktion militärischer Ausrüstung einschließen. Die Regelung wird von anderen Regelungen des Informationsaustauschs getrennt sein und wird, aufgrund ihrer besonderen Art, keine Begrenzungen, Beschränkungen oder Verifikation beinhalten.

5. Zusammenarbeit in bezug auf Nichtverbreitung

Zusammenarbeit in bezug auf die Stärkung multilateraler Nichtverbreitungsregelungen, einschließlich des Transfers sensitiven Fachwissens, und die Schaffung eines verantwortungsbewußten Verhaltens in bezug auf den internationalen Rüstungstransfer.

6. Regionale Maßnahmen

Die Verhandlung geeigneter Maßnahmen durch die Teilnehmerstaaten, einschließlich, wo angebracht, von Reduzierungen oder Begrenzungen gemäß den oben aufgeführten Zielsetzungen, z.B. in bezug auf gewisse Regionen oder Grenzgebiete. Das Anwendungsgebiet wird das

Territorium oder ein Teil desselben jener Teilnehmerstaaten sein, deren Territorium in eine regionale Maßnahme einbezogen wird.

B. Stärkung der Sicherheit und Zusammenarbeit

Vorschläge für und Dialog über Maßnahmen und Aktivitäten nach den Absätzen 7 bis 12 werden, falls nachfolgend nicht anders vereinbart oder spezifiziert, für alle Teilnehmerstaaten gelten.

7. Streitkräfteplanung

Die Erarbeitung von Bestimmungen mit dem Ziel, Transparenz zu schaffen über die mittel- und langfristigen Absichten jedes KSZE-Teilnehmerstaats hinsichtlich Umfang, Struktur, Ausbildung und Ausrüstung seiner Streitkräfte sowie der entsprechenden Verteidigungspolitik, Doktrinen und Finanzhaushalte. Solch ein System sollte auf der nationalen Praxis eines jeden Teilnehmerstaats beruhen und den Hintergrund für einen Dialog zwischen den Teilnehmerstaaten bilden.

8. Zusammenarbeit bei der Rüstungskonversion

Die Entwicklung eines Programms für Austausch, Zusammenarbeit und die Teilhabe an Fachwissen im Bereich der Rüstungskonversion auf dem gesamten Territorium der Teilnehmerstaaten.

9. Zusammenarbeit in bezug auf Nichtverbreitung

Zusammenarbeit in Bezug auf die Stärkung multilateraler Nichtverbreitungsregelungen, einschließlich des Transfers sensitiven Fachwissens, und die Schaffung eines verantwortungsbewußten Verhaltens in bezug auf den internationalen Rüstungstransfer.

10. Entwicklung von Bestimmungen über militärische Zusammenarbeit und Kontakte

Die Entwicklung eines Programms für militärische Kontakte, Verbindungsmaßnahmen, Zusammenarbeit und Austausche, insbesondere in den Bereichen der Ausbildung und Organisation der Streitkräfte. Die Teilnahme an diesem Programm wird allen KSZE-Teilnehmerstaaten für ihre gesamten Streitkräfte und auf ihrem gesamten Territorium offenstehen.

11. Regionale Sicherheitsangelegenheiten

Erörterung und Klärung regionaler Sicherheitsangelegenheiten oder spezifischer Sicherheitsprobleme, z.B. in bezug auf Grenzgebiete.

12. Konsultationen zur Stärkung der Sicherheit

Zielorientierter Dialog und Konsultationen, die darauf ausgerichtet sind, die Sicherheitskooperation zu stärken, einschließlich durch die weitere Förderung von Normen verantwortungsbewußten und kooperativen Verhaltens im Hinblick auf politisch-militärische Sicherheitsaspekte. Die Teilnehmerstaaten werden Konsultationen mit dem Ziel einer Stärkung der Rolle der KSZE durchführen, indem sie einen Verhaltenskodex ausarbeiten, der ihre gegenseitigen Beziehungen im Bereich der Sicherheit regelt.

Konfliktverhütung

In Übereinstimmung mit und entsprechend den in Paris, Prag und Helsinki getroffenen Beschlüssen über die Aufgaben des KVZ werden die folgenden Bereiche dieses Arbeitsprogramms im KVZ wahrgenommen:

13. Relevante Techniken

Unbeschadet anderer Aufgaben des KVZ oder der Zuständigkeit des AHB im Bereich der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung wird der Konsultativausschuß insbesondere auf der Grundlage der bei der Wahrnehmung seiner eigenen Aufgaben gewonnenen Erfahrung den Bedarf an Verbesserungen der relevanten Techniken weiterhin erörtern.

14. Zusammenarbeit im Bereich der Verifikation

Die Förderung praktischer Zusammenarbeit durch Ausbildung, Austausch sowie Beteiligung an Überprüfungs- und Inspektionsgruppen, bei der Durchführung der in Vereinbarungen über Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung enthaltenen Verifikationsbestimmungen zwischen den KSZE-Teilnehmerstaaten, die Teilnehmer solcher Vereinbarungen sind. Das Anwendungsgebiet wird dem der einschlägigen Vereinbarungen entsprechen.

VI

DIE MENSCHLICHE DIMENSION

- (1) Die Teilnehmerstaaten nahmen eine nützliche Überprüfung der Durchführung der KSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension vor. Ihre Diskussionen beruhten auf den von ihnen untereinander begründeten neuen gemeinsamen Werten, wie sie in der Charta von Paris für ein neues Europa festgelegt und durch die in den letzten Jahren innerhalb der KSZE geschaffenen neuen Normen entwickelt wurden. Sie stellten beträchtliche Fortschritte bei der Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension fest, erkannten jedoch gleichzeitig Entwicklungen, die zu ernster Sorge Anlaß geben und folglich die Notwendigkeit weiterer Verbesserungen.

- (2) Die Teilnehmerstaaten bringen ihre feste Entschlossenheit zum Ausdruck, die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, sich an den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit zu halten, die Prinzipien der Demokratie zu fördern und in dieser Hinsicht demokratische Institutionen aufzubauen, zu stärken und zu schützen, und Toleranz in der gesamten Gesellschaft zu fördern. Zu diesem Zweck werden sie den Handlungsrahmen der KSZE erweitern, unter anderem durch die weitere Stärkung des BDIMR, so daß Informationen, Gedanken und Anliegen konkreter und sinnvoller ausgetauscht werden können, auch im Sinne einer Frühwarnung vor Spannungen und möglichen Konflikten. Dabei werden sie sich auf besonders bedeutende Themen der menschlichen Dimension konzentrieren. Sie werden deshalb der Stärkung der menschlichen Dimension ständige Beachtung schenken, insbesondere in einer Zeit des Wandels.

- (3) In dieser Hinsicht nehmen die Teilnehmerstaaten folgendes an:

**Rahmen zur Überwachung der Einhaltung der
KSZE-Verpflichtungen und zur Förderung der
Zusammenarbeit im Bereich der menschlichen
Dimension**

- (4) Um die Einhaltung der KSZE-Verpflichtungen zu verbessern und zu überwachen sowie Fortschritte im Bereich der menschlichen Dimension zu fördern, kommen die Teilnehmerstaaten überein, den Rahmen ihrer Zusammenarbeit zu erweitern, und zu diesem Zweck beschließen sie folgendes:

Stärkung der Rolle des BDIMR

- (5) Nach Maßgabe allgemeiner Leitlinien des AHB und zusätzlich zu seinen in der Charta von Paris für ein Neues Europa und im Prager Dokument über die weitere Entwicklung der KSZE-Institutionen und Strukturen dargelegten derzeitigen Aufgaben wird das BDIMR als Hauptinstitution der menschlichen Dimension:
- (5a) zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension beitragen, indem es:
- als Veranstaltungsort für bilaterale Treffen gemäß Punkt 2 und als Informationskanal gemäß Punkt 3 des Mechanismus der menschlichen Dimension dient, wie im Wiener Schlußdokument dargelegt;
 - jegliche Stellungnahme von Staaten entgegennimmt, die von KSZE-Missionen besucht wurden, die für die menschliche Dimension von Belang sind und nicht unter den Mechanismus der menschlichen Dimension fallen; es wird den Bericht solcher Missionen sowie mögliche Stellungnahmen an alle Teilnehmerstaaten weiterleiten, damit sie auf dem nächsten Implementierungstreffen oder der nächsten Überprüfungskonferenz erörtert werden können;
 - an Missionen teilnimmt oder diese unternimmt, wenn vom Rat oder dem AHB damit beauftragt;
- (5b) als Koordinierungsstelle dienen für Informationen über:

- einen öffentlichen Notstand gemäß Punkt 28.10 des Dokuments des Moskauer Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension;
 - die Listen benannter Experten und Unterstützung, zum Beispiel im Bereich von Volkszählungen oder über Demokratie auf lokaler und regionaler Ebene sowie die Abhaltung nationaler Seminare zu solchen Themen;
- (5c) andere Aktivitäten im Bereich der menschlichen Dimension, einschließlich des Aufbaus demokratischer Institutionen, unterstützen, indem es:
- die im "Programm für die koordinierte Unterstützung kürzlich aufgenommener Teilnehmerstaaten" definierten Aufgaben erfüllt;
 - "Seminare über den demokratischen Prozeß" auf Ersuchen von Teilnehmerstaaten durchführt. Für diese Seminare gelten dieselben Verfahrensbestimmungen wie die im "Programm für die koordinierte Unterstützung kürzlich aufgenommener Teilnehmerstaaten";
 - zur Vorbereitung von Seminaren auf Ersuchen eines oder mehrerer Teilnehmerstaaten im Rahmen seiner verfügbaren Mittel beiträgt;
 - dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten Arbeitsmittel, soweit angemessen, zur Verfügung stellt;
 - soweit angemessen mit einschlägigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen Verbindung hält;
 - sich mit einschlägigen Gremien des Europarats und ihm assoziierten Gremien berät und mit ihnen zusammenarbeitet sowie überprüft, inwieweit diese gegebenenfalls zur Durchführung der Aktivitäten des BDIMR beitragen können. Auf Ersuchen von Teilnehmerstaaten stellt ihnen das BDIMR ebenfalls Informationen über den Inhalt der Programme im Rahmen des Europarats zur Verfügung, die allen Teilnehmerstaaten offenstehen.
- (6) Die vom BDIMR unternommenen Aktivitäten zu Fragen der menschlichen Dimension können unter anderem zur Frühwarnung bei der Verhütung von Konflikten beitragen.

Mechanismus der menschlichen Dimension

- (7) Um den Mechanismus der menschlichen Dimension an bestehende KSZE-Institutionen und -Strukturen anzupassen, beschließen die Teilnehmerstaaten folgendes:

Jeder Teilnehmerstaat, der dies als notwendig erachtet, kann den Teilnehmerstaaten durch das BDIMR - welches ebenfalls gemäß Punkt 2 als Veranstaltungsort für bilaterale Treffen dienen kann - oder auf diplomatischem Wege Informationen über Situationen und Fälle, die gemäß Punkt 1 oder 2 des Kapitels über die "Menschliche Dimension der KSZE" des Wiener Schlußdokuments Gegenstand von Ersuchen gewesen sind, oder über die Ergebnisse solcher Verfahren zuleiten. Solche Informationen können bei Treffen des AHB, Implementierungstreffen über Fragen der menschlichen Dimension und Überprüfungskonferenzen erörtert werden.

- (8) Verfahren betreffend die Abdeckung der Kosten für die Experten- und Berichterstermissionen des Mechanismus der menschlichen Dimension können von der nächsten Überprüfungskonferenz im Lichte gewonnener Erfahrungen geprüft werden.

Implementierung

Implementierungstreffen über Fragen der menschlichen Dimension

- (9) In jedem Jahr in dem keine Überprüfungskonferenz stattfindet, organisiert das BDIMR an seinem Sitz ein dreiwöchiges Treffen aller Teilnehmerstaaten auf Expertenebene zur Überprüfung der Durchführung der Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension. Dieses Treffen nimmt folgende Aufgaben wahr:
- (9a) einen vertieften Meinungsaustausch über die Durchführung der Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension, einschließlich der Erörterung der Informationen, die gemäß Punkt 4 des Mechanismus der menschlichen Dimension bereitgestellt werden, und über die in den Berichten von KSZE-Missionen behandelten Aspekte der menschlichen Dimension, sowie die Erwägung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Implementierung;
- (9b) Bewertung der Verfahren zur Überwachung bezüglich der Einhaltung von Verpflichtungen.

- (10) Das Implementierungstreffen kann die Aufmerksamkeit des AHB auf Maßnahmen zur Verbesserung der Durchführung lenken, die es als notwendig erachtet.
- (11) Das Implementierungstreffen erarbeitet kein verhandeltes Dokument.
- (12) Schriftliche Beiträge und Informationsmaterial sind je nach Angabe des einreichenden Staats unbeschränkt oder beschränkt zugänglich.
- (13) Implementierungstreffen werden in formellen und informellen Sitzungen veranstaltet. Alle formellen Sitzungen sind offen. Darüber hinaus können die Teilnehmerstaaten von Fall zu Fall informelle Sitzungen für die Öffentlichkeit zugänglich machen.
- (14) Der Europarat und die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) sowie andere einschlägige internationale Organisationen und Institutionen, werden vom Implementierungstreffen ermutigt, beizuwohnen und Beiträge zu leisten.
- (15) Nichtstaatliche Organisationen mit einschlägigen Erfahrungen im Bereich der menschlichen Dimension werden eingeladen, dem Implementierungstreffen schriftliche Darlegungen zu übermitteln, zum Beispiel durch das BDIMR, und können vom Implementierungstreffen auf der Grundlage ihrer schriftlichen Darlegungen, falls angebracht, jederzeit eingeladen werden, zu spezifischen Fragen mündlich Stellung zu nehmen.
- (16) An zwei halben Tagen im Verlauf des Implementierungstreffens wird keine offizielle Sitzung angesetzt, um bessere Möglichkeiten für mögliche Kontakte mit nichtstaatlichen Organisationen zu schaffen. Zu diesem Zweck wird den nichtstaatlichen Organisationen am Tagungsort ein Saal zur Verfügung gestellt.

KSZE-Seminare zur menschlichen Dimension

- (17) Nach Maßgabe allgemeiner Leitlinien des AHB wird das BDIMR KSZE-Seminare zur menschlichen Dimension veranstalten, die sich mit spezifischen Fragen befassen, die von besonderer Relevanz für die menschliche Dimension und von aktuellem politischen Interesse sind. Der AHB wird ein Jahresarbeitsprogramm festlegen, einschließlich der Titel und Termine für derartige Seminare. Tagesordnung und Modalitäten jedes Seminars werden vom AHB

spätestens ein Vierteljahr vor dem Seminar gebilligt. Dabei wird der AHB vom BDIMR zum Ausdruck gebrachte Vorstellungen berücksichtigen. Falls nicht anders entschieden wird, finden diese Seminare am Sitz des BDIMR statt und dauern höchstens eine Woche. Das Arbeitsprogramm wird die Arbeit einschlägiger internationaler Organisationen und Institutionen berücksichtigen.

- (18) Diese Seminare werden offen und flexibel veranstaltet. Einschlägige internationale Organisationen und Institutionen können eingeladen werden, teilzunehmen und Beiträge zu leisten. Dies gilt ebenfalls für nichtstaatliche Organisationen mit einschlägigen Erfahrungen. Unabhängigen Experten, die dem Seminar als Mitglieder nationaler Delegationen beiwohnen, wird es freistehen, auch in persönlicher Eigenschaft zu sprechen.
- (19) KSZE-Seminare werden in formellen und informellen Sitzungen veranstaltet. Alle formellen Sitzungen sind offen. Darüber hinaus können die Teilnehmerstaaten von Fall zu Fall entscheiden, informelle Sitzungen für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (20) KSZE-Seminare erarbeiten weder ein verhandeltes Dokument noch Folgeprogramme.
- (21) Beiträge unabhängiger Experten sind unbeschränkt zugänglich.
- (22) Um die neuen KSZE-Seminare zur menschlichen Dimension ohne Verzögerung zu beginnen, beschließen die Teilnehmerstaaten nun auf dem Helsinki-Folgetreffen, daß das BDIMR die folgenden vier Seminare veranstalten wird:
- Migration
 - Fallstudien zu Fragen nationaler Minderheiten: Positive Ergebnisse
 - Toleranz
 - Freie Medien

Diese Seminare werden vor dem 31. Dezember 1993 stattfinden. Die Tagesordnung und die Modalitäten der Seminare werden vom AHB beschlossen. Seminare über Wanderarbeiter und über lokale Demokratie werden in das erste Jahresarbeitsprogramm für Seminare aufgenommen. Die finanziellen Auswirkungen des Seminarprogramms wird der AHB im Auge behalten.

Verstärkte Verpflichtungen und Zusammenarbeit im Bereich der menschlichen Dimension

Nationale Minderheiten

Die Teilnehmerstaaten

- (23) bekräftigen mit größtem Nachdruck ihre Entschlossenheit, all ihren KSZE-Verpflichtungen unverzüglich und getreu nachzukommen, eingeschlossen die des Abschließenden Dokuments von Wien, des Kopenhagener Dokuments und des Genfer Berichts betreffend Fragen nationaler Minderheiten und die Rechte der diesen angehörigen Personen;
- (24) werden in diesem Zusammenhang ihre Bemühungen verstärken, um sicherzustellen, daß Angehörige nationaler Minderheiten ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen frei ausüben können, einschließlich des Rechts auf umfassende Beteiligung am politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben ihrer Länder in Übereinstimmung mit den demokratischen Entscheidungsverfahren jedes Staats, einschließlich durch demokratische Teilnahme an der Entscheidungsfindung und an beratenden Gremien auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, unter anderem durch politische Parteien und Verbände;
- (25) werden auch weiterhin durch unilaterale, bilaterale und multilaterale Bemühungen nach weiteren Möglichkeiten für eine wirksamere Verwirklichung ihrer einschlägigen KSZE-Verpflichtungen suchen, darunter derjenigen betreffend den Schutz und die Schaffung von Bedingungen für die Förderung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten;
- (26) werden Fragen nationaler Minderheiten in konstruktiver Weise, mit friedlichen Mitteln und durch Dialog zwischen allen betroffenen Parteien auf der Grundlage der KSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen behandeln;
- (27) werden Abstand davon nehmen und alle Versuche verurteilen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt Personen mit dem Ziel umzusiedeln, die ethnische Zusammensetzung von Gebieten innerhalb ihrer Territorien zu verändern;

- (28) weisen das BDIMR an, im Frühjahr 1993 ein KSZE-Seminar zur menschlichen Dimension über "Fallstudien zu Fragen nationaler Minderheiten: Positive Ergebnisse" zu veranstalten.

Urbevölkerungen

Die Teilnehmerstaaten

- (29) stimmen unter Hinweis darauf, daß Angehörige von Urbevölkerungen besondere Probleme bei der Ausübung ihrer Rechte haben können, überein, daß ihre KSZE-Verpflichtungen betreffend Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und ohne Diskriminierung für solche Personen gelten.

Toleranz und Nichtdiskriminierung

Die Teilnehmerstaaten

- (30) bringen ihre Betroffenheit über jüngste eklatante Äußerungen von Intoleranz, Diskriminierung, aggressivem Nationalismus, Fremdenhaß, Antisemitismus und Rassismus zum Ausdruck und unterstreichen die wichtige Rolle von Toleranz, Verständnis und Zusammenarbeit bei der Errichtung und Erhaltung stabiler demokratischer Gesellschaften;
- (31) weisen das BDIMR an, im Herbst 1992 ein KSZE-Seminar zur menschlichen Dimension über Toleranz zu veranstalten;
- (32) werden den Beitritt zur Internationalen Konvention über die Beseitigung jeder Form der rassistischen Diskriminierung in Erwägung ziehen, falls sie das noch nicht getan haben;
- (33) werden die Durchführung geeigneter Maßnahmen in ihrem verfassungsrechtlichen Rahmen und in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen erwägen, um den Schutz jedweder Person auf ihrem Territorium vor Diskriminierung aus rassistischen, ethnischen und religiösen Gründen sicherzustellen und um jedermann, einschließlich von Ausländern, vor Gewalttaten zu schützen, auch vor Gewalttaten aus einem dieser Gründe. Darüber hinaus werden sie ihre innerstaatlichen Rechtsverfahren, einschließlich der Durchsetzung diesbezüglich bestehender Gesetze, voll zur Geltung bringen;

- (34) werden die Ausarbeitung von Programmen erwägen, die die Bedingungen für die Förderung der Nichtdiskriminierung und der kulturübergreifenden Verständigung schaffen, deren Schwerpunkt auf Menschenrechtserziehung, Maßnahmen an der Basis, kulturübergreifender Ausbildung und Forschung liegt;
- (35) bekräftigen in diesem Zusammenhang erneut die Notwendigkeit, geeignete Programme zu entwickeln, die sich mit Problemen ihrer jeweiligen Staatsangehörigen beschäftigen, die den Roma und anderen traditionell als Zigeuner angesprochenen Gruppen angehören, und für diese Bedingungen zu schaffen, unter denen sie die gleichen Chancen haben, sich voll am Leben der Gesellschaft zu beteiligen, und werden erwägen, wie sie zu diesem Zweck zusammenarbeiten können.

Wanderarbeiter

Die Teilnehmerstaaten

- (36) bringen erneut zum Ausdruck, daß Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig sind, daß Wanderarbeiter, wo immer sie auch leben, sie auch genießen, und bekräftigen die Bedeutung der Durchführung aller KSZE-Verpflichtungen betreffend Wanderarbeiter und deren Familien, die sich rechtmäßig in den Teilnehmerstaaten aufhalten;
- (37) werden zur Schaffung von Bedingungen ermutigen, die geeignet sind, harmonischere Beziehungen zwischen Wanderarbeitern und der übrigen Gesellschaft des Teilnehmerstaates, in dem sie sich regelmäßig aufhalten, entstehen zu lassen. Zu diesem Zweck werden sie sich unter anderem bemühen, Möglichkeiten anzubieten, die es Wanderarbeitern und ihren Familien erleichtern, sich mit den Sprachen und dem gesellschaftlichen Leben des entsprechenden Teilnehmerstaates, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten, vertraut zu machen, so daß sie in die Lage versetzt werden, am Leben der Gesellschaft im Gastland teilzunehmen;
- (38) werden sich, soweit angemessen, in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen politischen Konzepten, Gesetzen und internationalen Verpflichtungen bemühen, Bedingungen zu schaffen für die Förderung der Chancengleichheit betreffend Arbeitsbedingungen, Bildung, soziale Sicherheit, Gesundheitswesen, Wohnungswesen, Zugang zu Gewerkschaften sowie kulturelle Rechte für Wanderarbeiter, die sich im Land rechtmäßig aufhalten und dort arbeiten.

Flüchtlinge und vertriebene Personen

Die Teilnehmerstaaten

- (39) bringen ihre Besorgnis über das Flüchtlings- und Vertriebenenproblem zum Ausdruck;
- (40) unterstreichen die Wichtigkeit, Situationen zu verhindern, die Massenströme von Flüchtlingen und Vertriebenen zur Folge haben können, und betonen die Notwendigkeit, die Wurzeln von Vertreibung und unfreiwilligen Wanderbewegungen zu ermitteln und anzusprechen;
- (41) anerkennen die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Bewältigung von Massenströmen von Flüchtlingen und Vertriebenen;
- (42) anerkennen, daß Vertreibung oft das Ergebnis von Verstößen gegen KSZE-Verpflichtungen ist, einschließlich jener im Bereich der menschlichen Dimension;
- (43) bekräftigen erneut die Bedeutung bestehender internationaler Normen und Übereinkünfte über den Schutz und die Hilfe für Flüchtlinge und werden den Beitritt zur Konvention über den Status von Flüchtlingen und dem Protokoll erwägen, sofern sie dies noch nicht getan haben;
- (44) anerkennen die Bedeutung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlingsfragen und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie der an der Nothilfe beteiligten nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf Schutz und Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene;
- (45) begrüßen und unterstützen unilaterale, bilaterale und multilaterale Bemühungen um die Gewährleistung von Schutz und Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene mit dem Ziel, dauerhafte Lösungen zu finden;
- (46) weisen das BDIMR an, im Frühjahr 1993 ein KSZE-Seminar im Bereich der menschlichen Dimension über Wanderbewegungen, einschließlich von Flüchtlingen und Vertriebenen, zu veranstalten.

Humanitäres Völkerrecht

Die Teilnehmerstaaten

- (47) erinnern daran, daß das humanitäre Völkerrecht auf der dem Menschen innewohnenden Würde beruht;
- (48) werden unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht achten und seine Achtung sichern, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
- (49) erinnern daran, daß diejenigen, die das humanitäre Völkerrecht verletzen, persönlich zur Rechenschaft gezogen werden;
- (50) anerkennen die wesentliche Rolle des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei der Förderung der Durchführung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerechts, einschließlich der Genfer Konventionen und ihrer einschlägigen Protokolle;
- (51) bekräftigen erneut ihre Verpflichtung, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz sowie den Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und den Organisationen der Vereinten Nationen insbesondere in Zeiten bewaffneter Konflikte volle Unterstützung zu gewähren, ihre Schutzembleme zu achten, den Mißbrauch dieser Embleme zu verhindern und gegebenenfalls alle Bemühungen zu unternehmen, um Zugang zu den betroffenen Gebieten zu gewährleisten;
- (52) werden ihrer Pflicht nachkommen, ihre Verpflichtungen im Rahmen des humanitären Völkerrechts zu lehren und Informationen darüber zu verbreiten.

Demokratie auf lokaler und regionaler Ebene

Die Teilnehmerstaaten

- (53) werden bestrebt sein, zur Stärkung der demokratischen Beteiligung und des Aufbaus demokratischer Institutionen und bei der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit untereinander ihre jeweiligen Erfahrungen mit der Funktionsweise der Demokratie auf lokaler und regionaler Ebene untereinander auszutauschen und begrüßen vor diesem Hintergrund das diesbezügliche Informations- und Ausbildungsnetz des Europarats;

- (54) werden Kontakte erleichtern und unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit zwischen Gremien auf lokaler und regionaler Ebene ermutigen.

Staatsbürgerschaft

Die Teilnehmerstaaten

- (55) anerkennen, daß jeder das Recht auf eine Staatsangehörigkeit hat und daß niemandem willkürlich seine/ihre Staatsbürgerschaft entzogen werden soll;
- (56) unterstreichen, daß alle Aspekte der Staatsbürgerschaft nach dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit zu behandeln sind. Sie werden, falls angebracht, Maßnahmen ergreifen, um im Einklang mit ihrem verfassungsmäßigen Rahmen Staatenlosigkeit nicht zunehmen zu lassen;
- (57) werden innerhalb der KSZE die Diskussion über diese Fragen fortsetzen.

Todesstrafe

Die Teilnehmerstaaten

- (58) bekräftigen ihre im Kopenhagener und Moskauer Dokument zum Ausdruck gebrachten Verpflichtungen in der Frage der Todesstrafe.

Freie Medien

Die Teilnehmerstaaten

- (59) weisen das BDIMR an, ein KSZE-Seminar im Rahmen der menschlichen Dimension zum Thema "Freie Medien" zu veranstalten, das 1993 stattfinden soll. Ziel des Seminars wird sein, die Diskussion, Demonstration, die Herstellung von Kontakten sowie den Informationsaustausch zwischen Vertretern der Regierungen und den in den Medien Tätigen zu ermutigen.

Bildungswesen

Die Teilnehmerstaaten

- (60) würden begrüßen, wenn angesichts der Bedeutung des Bildungswesens in bezug auf die Verbreitung der Gedanken der Demokratie, der Menschenrechte und demokratischer Institutionen besonders in einer Zeit des Wandels der Europarat zu diesem Zweck ein für alle Teilnehmerstaaten offenes Seminar veranstaltete, mit dem Titel "Bildungswesen: Strukturen, Grundsätze und Strategien".

Zusammenstellung von Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension

Die Teilnehmerstaaten

- (61) begrüßen die Erarbeitung von Zusammenstellungen bestehender KSZE-Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension, um ein größeres Verständnis für die Implementierung dieser Verpflichtungen zu fördern.

Richtlinien für die innerstaatliche Implementierung

Die Teilnehmerstaaten

- (62) werden, falls angebracht, die Erarbeitung von Richtlinien fördern, um zur wirksamen Implementierung innerstaatlicher Gesetze zu Menschenrechtsfragen mit Bezug auf KSZE-Verpflichtungen beizutragen.

VII

WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT

- (1) Die Teilnehmerstaaten werden die Zusammenarbeit untereinander verstärken, um eine stetige wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten. Sie werden auch weiterhin bei der Unterstützung der Teilnehmerstaaten zusammenarbeiten, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden.
- (2) Die Teilnehmerstaaten begrüßen die Tatsache, daß die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa als Reaktion auf das Dokument der Bonner Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Charta von Paris für eine neues Europa Kernbereiche für die Aktivitäten festgelegt hat, und daß sie der Förderung des Reformprozesses in Volkswirtschaften, die sich im Übergang befinden, bei der Vorbereitung ihres Arbeitsprogramms Bedeutung beimißt. Sie begrüßen auch die Einrichtung des Zentrums für Zusammenarbeit mit europäischen Volkswirtschaften im Übergang (CCEET) innerhalb der OECD, durch das Länder, die sich im Übergang befinden, auf die Sachkenntnis dieser Organisation zurückgreifen können. Sie bringen ihre Zufriedenheit darüber zum Ausdruck, daß die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) nunmehr in der Lage ist, die Umstrukturierung und Modernisierung der Volkswirtschaften, die sich im Übergang befinden, mit erheblichen Mitteln zu unterstützen.
- (3) Die Teilnehmerstaaten laden diese und andere internationale Wirtschafts- und Finanzorganisationen ein, durch ihre Arbeit die Integration der Volkswirtschaften, die sich im Übergang befinden, in das internationale Wirtschafts- und Finanzsystem zu erleichtern und die wirtschaftliche Zusammenarbeit im KSZE-Gebiet zu fördern. Sie fordern eine verstärkte Koordination, um eine größere Kohärenz und Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten, und um Doppelarbeit zu vermeiden.
- (4) Die Teilnehmerstaaten werden darauf hinarbeiten, die weitere Durchführung ihrer bestehenden Verpflichtungen zu gewährleisten. Sie kommen überein, insbesondere in den Bereichen menschliche Ressourcen, industrielle Zusammenarbeit, Handel, Statistik, Infrastruktur, Energie, Rüstungskonversion, Landwirtschaft, Tourismus sowie Wissenschaft und Technik neue Impulse zu geben.
- (5) Die Teilnehmerstaaten heben die Notwendigkeit fortdauernder Zusammenarbeit und Investitionen im Bereich der Entwicklung der menschlichen Ressourcen hervor, um die Probleme des Übergangs zur Marktwirtschaft, der raschen technischen Veränderungen und der Entwicklung

der Gesellschaft zu bewältigen. In Anerkennung der Bedeutung von Aus- und Weiterbildung, einschließlich Management-Schulung und Berufsausbildung auf allen Ebenen, werden sie ihren Dialog über Aus- und Weiterbildungssysteme verstärken und die weitere Zusammenarbeit in diesem Bereich fördern.

- (6) Die Teilnehmerstaaten werden die Möglichkeiten zur industriellen Zusammenarbeit durch die Schaffung eines geeigneten rechtlichen und volkswirtschaftlichen Umfelds für die Wirtschaftstätigkeit verbessern, insbesondere mit dem Ziel, den privaten Sektor zu stärken und kleinere und mittlere Unternehmen zu entwickeln. Sie werden günstige Voraussetzungen für die Wirtschaftstätigkeit schaffen, indem sie Hindernisse für den Handel, die Niederlassungsfreiheit sowie für Kontakte in der Geschäftswelt schrittweise abbauen. Zu diesem Zweck werden sie gegebenenfalls die Gesetzgebung verbessern, insbesondere was Zoll, Normung, Wettbewerb, Eigentumsrechte und Rechte an geistigem Eigentum, Bankwesen, betriebliches Rechnungswesen und Gesellschaftsrecht, Kapitalverkehr und Investitionsschutz anbelangt.
- (7) Die Teilnehmerstaaten anerkennen, daß die Aufrechterhaltung eines offenen multilateralen Handelsabkommens auf der Grundlage der Regeln des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ein wesentliches Element für die Stimulierung der wirtschaftlichen Entwicklung ist. Sie werden ihre Bemühungen zur Unterstützung der im Übergang befindlichen Volkswirtschaften durch einen verbesserten Marktzugang verstärken.
- (8) Die Teilnehmerstaaten unterstreichen die Bedeutung umfassender, nachvollziehbarer und zuverlässiger Statistiken und von Informationen über Handel und Verwaltung als eine Grundlage für politische Entscheidungen und insbesondere für wirtschaftliche Entscheidungsprozesse sowie auch für das wirksame Funktionieren einer Marktwirtschaft. Sie werden die Qualität und die rechtzeitige Verfügbarkeit dieser Informationen weiter verbessern. Sie anerkennen die bedeutende Rolle der ECE in diesem Bereich sowie den Beitrag der OECD für diesbezügliche Grundsatzanalysen und -informationen.
- (9) Die Teilnehmerstaaten unterstreichen die Bedeutung der Entwicklung der Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Transport und Telekommunikation, für eine erfolgreiche Übergangsperiode und einen größeren Anteil am internationalen Handel.
- (10) Angesichts der Auswirkungen zunehmender Transportaktivitäten auf Transportkapazität, Umwelt und Sicherheit werden sie zusammenarbeiten, um die Effizienz und Qualität des Land-, Wasser- und Lufttransportwesens zu verbessern. Sie werden ebenfalls zusammenarbeiten um ein

effizientes Transportsystem im KSZE-Gebiet zu entwickeln, das auf den Grundsätzen der Marktwirtschaft, auf Sicherheit sowie auf transparenten und vollständig wettbewerbsgerechten Bedingungen unter Betreibern und unterschiedlichen Transportarten beruht und dabei die Umwelt und soziale Aspekte gebührend berücksichtigt. Sie Betonen die Bedeutung der Weiterentwicklung und des baldigen Abschlusses gemeinsamer Infrastrukturprojekte für Straßen- und Schienentransport einschließlich jener Projekte der ECE und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP).

- (11) Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt werden sie in der Entwicklung emissionsarmer Transportsysteme, insbesondere dem Schienenverkehr und der Binnenschifffahrt sowie Formen des kombinierten Verkehrs besondere Aufmerksamkeit schenken.
- (12) Sie werden bei der Schaffung eines integrierten Telekommunikationsmarktes zusammenarbeiten und dabei der Entwicklung einer modernen Telekommunikationsstruktur und entsprechender Dienstleistungen, der Einrichtung und Ausweitung von Telekommunikationsnetzen im ganzen KSZE-Gebiet, der technischen Zusammenarbeit und der Erleichterung des freien Informationsflusses besondere Aufmerksamkeit widmen.
- (13) Die Teilnehmerstaaten unterstützen in vollem Umfang die Weiterentwicklung der Europäischen Energie-Charta und unterstreichen die Bedeutung des Abschlusses der Arbeit an der Grundsatzvereinbarung und den Protokollen sowie deren Durchführung. Sie erachten diese Dokumente als besonders wichtig für die Übergangsperiode und werden in Anerkennung ihrer gemeinsamen Interessen in diesem Bereich zusammenarbeiten, um die vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen.
- (14) Sie unterstreichen die Notwendigkeit weiterer Zusammenarbeit im Energiebereich mit dem Ziel, auf einer akzeptablen wirtschaftlichen Grundlage die Sicherheit der Energieversorgung zu verbessern und die Effizienz von Produktion, Umwandlung, Transport, Verteilung und Nutzung von Energie zu maximieren, die Sicherheit zu erhöhen und Umweltprobleme zu minimieren. In diesem Zusammenhang anerkennen sie ebenfalls die Bedeutung bestehender internationaler Programme, wie etwa Energieeffizienz 2000 unter der Schirmherrschaft der ECE. Die Teilnehmerstaaten unterstreichen die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit in verwandten Bereichen, wie beispielsweise der kommerziellen Entwicklung und Erforschung erneuerbarer Energiequellen sowie des freien Transports von Energieprodukten.

- (15) Die Teilnehmerstaaten unterstreichen die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Umstellung der Rüstungsproduktion auf zivile Zwecke. Sie unterstützen Zusammenarbeit bei der Umstellung der Rüstungsproduktion mit interessierten Teilnehmerstaaten sowohl auf bilateraler Ebene als auch im Rahmen internationaler Organisationen.
- (16) Die Teilnehmerstaaten betonen die Bedeutung der Agrarreformen, die in einigen im Übergang befindlichen Volkswirtschaften durchgeführt werden. Sie werden die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Weitergabe von Fachwissen, einschließlich von Fragen der Privatisierung, der Zusammenarbeit und der Ausbildung in der Landwirtschafts- und Nahrungsmittelindustrie ausweiten.
- (17) Um die erweiterten Möglichkeiten für den Tourismus seit der Öffnung der Grenzen zu nutzen, werden die Teilnehmerstaaten unter anderem bei der Verbesserung der Infrastruktur, der Dienstleistungen und der Harmonisierung von Definitionen und Indikatoren zusammenarbeiten und dabei der Auswirkung des Tourismus auf die Umwelt gebührende Beachtung schenken. Sie werden ihre Zusammenarbeit im Bereich von Aus- und Weiterbildung auf diesem Gebiet verstärken und den Austausch von Know-how und einschlägigen Informationen sowie die Schaffung gemeinsamer Unternehmungen anregen.
- (18) Unter Bekräftigung der wesentlichen Rolle von Wissenschaft und Technik im Prozeß einer stetigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung werden die Teilnehmerstaaten ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärken und dabei den Bereichen Vorrang geben, die ihre Bevölkerung und ihre Produktionssysteme direkt betreffen. Dazu gehören Bereiche wie Umweltforschung, Biomedizin und Gesundheitsforschung, nukleare Sicherheit, energie- und rohstoffsparende Verfahren, Technologien für Landwirtschaft und Lebensmittelherstellung sowie Meß- und Prüftechniken, die die schrittweise Einführung von internationalen Verhaltensstandards und Regeln guter Praxis zur Unterstützung der Entwicklung des Handels erleichtern.
- (19) Gegebenenfalls werden sie Schritte zu einem umfangreicheren Austausch von wissenschaftlichen und technischen Informationen und Kenntnissen unternehmen, um den technischen Rückstand zu überwinden, und sie anerkennen, daß der Technologietransfer und der Austausch aktuellen Know-hows mit den Verpflichtungen zur Nichtweitergabe und dem Schutz der Rechte an geistigem Eigentum vereinbar sein müssen.
- (20) In Anerkennung der Notwendigkeit, menschliche Ressourcen im Bereich von Wissenschaft und Technik zu entwickeln, begrüßen sie die Gelegenheit für eine weitere Zusammenarbeit

innerhalb geeigneter internationaler Organisationen und in Forschungsprogrammen wie COST und EUREKA, sowie die kürzlich erfolgte Einrichtung des internationalen Zentrums für Wissenschaft und Technik mit Zentren in der Russischen Föderation und in der Ukraine. Sie werden sich für die Entwicklung wissenschaftlicher Netze und gemeinsamer Forschungsprojekte einsetzen.

Wirtschaftsforum

Mandat

- (21) Die KSZE-Minister haben beim Prager Ratsreffen (30. Januar 1992) die Schaffung eines Wirtschaftsforums im Rahmen des AHB vereinbart.
- (22) Der AHB wird als Wirtschaftsforum zusammentreten, um den Dialog über den Übergang zur freien Marktwirtschaft und deren Entwicklung - als einem wesentlichen Beitrag zum Aufbau der Demokratie - einen politischen Anstoß zu verleihen, um praktische Bemühungen zur Entwicklung marktwirtschaftlicher Systeme und wirtschaftlicher Zusammenarbeit anzuregen und um die im Rahmen solcher Organisationen wie der OECD, der Europäischen Investitionsbank (EIB), der EBRD und der ECE bereits laufenden Aktivitäten zu fördern.

Organisation

- (23) Der AHB tritt als Wirtschaftsforum zusammen. Für das Wirtschaftsforum kommen somit dieselben Regeln zur Anwendung, die für alle ordentlichen AHB-Sitzungen gelten.
- (24) Das Forum kann jene europäischen und transatlantischen Organisationen, die einen Bezug zum behandelten Thema haben, einladen, Beiträge zu seiner Arbeit zu leisten.
- (25) Die Arbeit des Forums sollte so gestaltet werden, daß Doppelarbeit in der Tätigkeit internationaler Organisationen und übermäßiger Einsatz knapper Mittel vermieden werden.
- (26) Das Wirtschaftsforum wird in der Regel einmal jährlich zusammentreten. Das Treffen wird zwei bis drei Tage dauern, und die Diskussion wird sich auf zwei bis drei konkrete Themen konzentrieren.

- (27) Das Wirtschaftsforum wird Fragen und Themen behandeln, die möglicherweise einer weiteren Prüfung durch Experten bedürfen. Dies erfolgt im Laufe des Jahres in Form von Seminaren über konkrete Themen ohne Teilnahmebeschränkung. Diese Expertentreffen können mit Zustimmung des Forums von einem oder mehreren KSZE-Staaten und/oder internationalen Organisationen, eventuell in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen, veranstaltet und finanziert werden.
- (28) Diese Expertentreffen können die Begegnung von wirtschaftspolitischen Entscheidungsträgern, führenden Parlamentariern und Vertretern nichtstaatlicher Organisationen sowie des Privatsektors in einem positiven Dialog über Zusammenarbeit und den Übergang zur Marktwirtschaft ermöglichen.
- (29) Das Forum wird Berichte von den Treffen der Expertengruppen entgegennehmen und zu deren Weiterleitung an alle KSZE-Staaten ermutigen. Diese Expertengruppen werden jedoch keine Dokumente mit bindenden Verpflichtungen für die KSZE-Staaten erarbeiten.

Aufgaben

- (30) Das Wirtschaftsforum wird einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch über Schlüsselfragen des Übergangsprozesses sowie über die Arbeit einschlägiger internationaler Organisationen ermöglichen.
- (31) Das Wirtschaftsforum sollte als wichtiger Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung der KSZE-Verpflichtungen in den Bereichen Wirtschaft, Umwelt sowie Wissenschaft und Technik dienen. Das Forum sollte Informationen verbreiten, dazu beitragen, strukturelle Probleme aufzuzeigen und praktische Bemühungen für die Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in diesen Bereichen während der Periode des Übergangs vorschlagen.
- (32) Die politischen Impulse, die das Wirtschaftsforum gemäß seinem Mandat der Behandlung wirtschaftlicher, umweltpolitischer sowie wissenschaftlicher und technischer Aspekte des Übergangsprozesses verleihen soll, werden die Arbeit internationaler Wirtschafts- und Umweltorganisationen, die sich mit diesen Problemen auf operativer Ebene befassen, ergänzen und unterstützen.

**Vorläufige Tagesordnung für das Erste Treffen des
Wirtschaftsforums**

Prag

16. - 18. März 1993

1. ERÖFFNUNG

2. DISKUSSIONSPUNKTE

Meinungs- und Erfahrungsaustausch über Schlüsselfragen des Übergangsprozesses, und diesbezüglich eine Überprüfung der Durchführung mit folgenden drei besonderen Schwerpunktbereichen, unter Berücksichtigung einer möglichen weiteren Zusammenarbeit:

- Schlüsselemente eines günstigen Geschäftsklimas unter Berücksichtigung der Durchführung der Bestimmungen des Dokuments der Bonner Konferenz, darunter der Schutz aller Arten von Eigentum und unter besonderer Hervorhebung der Stellung und der Rolle des Staates;
- der Faktor Mensch im wirtschaftlichen Übergangsprozeß, unter Betonung der Entwicklung des menschlichen Kapitals, einschließlich beruflicher sowie technischer Ausbildung, Herausbildung von Fähigkeiten zur Übernahme leitender Funktionen, Förderung des Unternehmergeistes und der Arbeitsbedingungen;
- Verbindung von Wirtschafts- und Umweltfaktoren während des Übergangs zur Marktwirtschaft.

3. BEHANDLUNG VON VORSCHLÄGEN FÜR SEMINARTHEMEN 1993

4. ZEITPUNKT UND TAGESORDNUNG DES NÄCHSTEN TREFFENS DES
WIRTSCHAFTSFORUMS

VIII

UMWELT

- (1) Die Teilnehmerstaaten werden die bestehende und zunehmende Zusammenarbeit untereinander verstärken, um ein gesundes ökologisches Gleichgewicht in Luft, Wasser und Boden wiederherzustellen und zu erhalten, und sie anerkennen ihre individuelle und gemeinsame Verpflichtung zur Erreichung dieser Ziele.
- (2) Die Teilnehmerstaaten unterstreichen die Notwendigkeit, in den geeigneten Foren wirksame Systeme für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung bestehender Verpflichtungen im Umweltbereich zu entwickeln. Sie erwarten mit Interesse die Ergebnisse der umweltpolitischen Länderprüfberichte, die in Zusammenarbeit zwischen der OECD sowie der ECE erstellt werden. Sie ermutigen die ECE und andere internationale Organisationen, Möglichkeiten zu erörtern, die allen Teilnehmerstaaten der KSZE ermöglichen, den einschlägigen Konventionen beizutreten.
- (3) Die Teilnehmerstaaten unterstreichen, daß die Integration des Umweltschutzes in andere Politikbereiche und in den wirtschaftlichen Entscheidungsprozeß eine wesentliche Voraussetzung sowohl für die umweltverträgliche wirtschaftliche Entwicklung als auch für die umsichtige Nutzung von Naturressourcen ist. In dieser Hinsicht ist die Anwendung von wirtschaftlichen und fiskalischen neben ordnungsrechtlichen Instrumenten wichtig, um auf nationaler Ebene das Verursacherprinzip sowie das Vorsorgeprinzip durchzusetzen.
- (4) Sie heben hervor, daß der Umweltschutz ein wichtiger Aspekt bei ihrer internationalen Zusammenarbeit sein sollte. Sie ermutigen zur Erarbeitung eines Aktionsprogramms für Mittel- und Osteuropa sowie von Elementen für ein Umweltprogramm für ganz Europa im Folgeprozeß der Ministerkonferenz "Umwelt für Europa" 1991.
- (5) Die Teilnehmerstaaten werden die verstärkte Arbeit innerhalb der einschlägigen internationalen Organisationen unterstützen, um sicherzustellen, daß sich liberalisierter internationaler Handel und Umweltschutz gegenseitig ergänzen.
- (6) Die Teilnehmerstaaten betonen die Notwendigkeit, die Sicherheit aller nuklearen Anlagen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt effektiv zu gewährleisten. Sie werden in den geeigneten internationalen Foren bei Definition und Festlegung nuklearer Sicherheitskriterien zusammenarbeiten.

- (7) Sie empfehlen den umfassendsten Beitritt zu den IAEA-Konventionen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen sowie über Hilfeleistungen bei nuklearen Unfällen oder bei radiologischen Notfällen und unterstützen aktive Arbeit an der baldigen Ausarbeitung einer internationalen Konvention über nukleare Sicherheit im Rahmen der IAEA. Die Teilnehmerstaaten begrüßen die internationale Bewertungsskala für bedeutsame Ereignisse in Kernkraftwerken (INES) und das System zur Berichterstattung über Störfälle (Incident Reporting System).
- (8) Sie werden die Programme der IAEA zur technischen Zusammenarbeit unterstützen, die die Erhöhung der nuklearen Sicherheit zum Ziel haben. Sie werden andere diesbezügliche internationale Anstrengungen unterstützen, die unter anderem darauf abzielen, die Sicherheit von nuklearen Anlagen zu erhöhen, wo dies technisch möglich ist, und wo dies nicht möglich ist, Pläne zu erarbeiten und umzusetzen, diese Anlagen, sobald dies praktisch möglich ist, durch umweltfreundliche Energieerzeugungsprozesse und Verbesserung der Energieeffizienz zu ersetzen.
- (9) Die Teilnehmerstaaten sollten sicherstellen, daß ihre Militäreinrichtungen den national gültigen Umweltstandards bei der Behandlung und der Beseitigung von Sondermüll entsprechen.
- (10) Die Teilnehmerstaaten geben ihrer Besorgnis über den illegalen internationalen Transport und die Entsorgung von Gift- und Sondermüll Ausdruck. Sie werden zusammenarbeiten, um den illegalen Transport und die illegale Entsorgung derartiger Abfälle zu verhindern, und um den Export in und Import durch Länder zu verbieten, die nicht über die technischen Möglichkeiten verfügen, um diese in einer umweltverträglichen Art zu verarbeiten und zu entsorgen. Diese Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der Basler Konvention über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung. In bezug auf internationale Transporte von radioaktivem Abfall werden sie den Verhaltenskodex der IAEA über den internationalen grenzüberschreitenden Transport von radioaktiven Abfällen berücksichtigen.
- (11) Die Teilnehmerstaaten werden an der Entwicklung von Konzepten arbeiten, die auf eine Steigerung des Umweltbewußtseins, die Erziehung der Bürger zur Reduzierung der Risiken natürlicher und technischer Katastrophen und auf die Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen, falls derartige Katastrophen eintreten, gerichtet sind. In diesem Sinne anerkennen die Teilnehmerstaaten die wichtige, derzeit laufende Arbeit am APELL-Programm (Bewußtsein und

Vorbereitung für Notfälle auf lokaler Ebene) im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP). Die Teilnehmerstaaten werden geeignete Schritte setzen, um die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entscheidungsfindung und Planung im Umweltbereich zu verstärken.

- (12) Die Teilnehmerstaaten fordern die Umsetzung der Prinzipien betreffend den Austausch von Informationen über den Zustand der Umwelt, Konsultationen, Frühwarnung und Unterstützung bei Umweltnotfällen, welche in den Leitprinzipien für die Verhinderung chemischer Unfälle, Vorbereitung und Reaktion der OECD sowie in der Konvention der ECE über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen enthalten sind.
- (13) Sie regen die Schaffung nationaler Umwelteinrichtungen, wie etwa von Einsatzgruppen an, die die Weitergabe einschlägiger Informationen über Expertise und Ausrüstungen an vom Notstand betroffene Länder, an das Zentrum der Vereinten Nationen für Umwelteinsätze in Notfällen und an andere einschlägige internationale Organisationen koordinieren können. Diese Einrichtungen werden die Konventionen der ECE über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen sowie über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang und andere einschlägige Übereinkünfte berücksichtigen.
- (14) Sie würden die Ernennung eines Mitarbeiters des Zentrums der Vereinten Nationen für Umwelteinsätze in Notfällen zur Verbindungsperson für den KSZE-Bereich begrüßen, und sie empfehlen, daß das Zentrum an das KSZE-Kommunikationsnetz angeschlossen wird. Dieses könnte als zusätzliches Informationssystem in Notfallsituationen dienen, wobei die Tatsache zu berücksichtigen ist, daß das Zentrum vom UNEP-Verwaltungsrat im Juni 1993 bewertet wird.
- (15) Die Teilnehmerstaaten ermutigen in den geeigneten Foren die Entwicklung eines Netzes von Schutzgebieten in der KSZE-Region, um noch bestehende großflächige natürliche und naturnahe Biotop und Ökosysteme als Teil ihres Naturerbes zu erhalten und zu schützen, sowie die weitere Entwicklung des Schutzes und der Erhaltung von Tieren.
- (16) In Ermutigung der möglichst frühzeitigen Durchführung der bei der UNCED-Konferenz verabschiedeten forstwirtschaftlichen Prinzipien und in Anerkennung der Wichtigkeit, die Wald-Ökosysteme der KSZE-Region zu erhalten, beschließen die Teilnehmerstaaten, dieser Frage durch praktische Erörterungen Impulse zu verleihen. In diesem Sinne wird ein Seminar von KSZE-Experten über das Thema "Umweltgerechte Entwicklung der Wälder der nördlichen und gemäßigten Zone" vom 27. September bis 6. Oktober 1993 in Montreal einberufen. Kanada wird

vor Ende 1992 dem AHB einen Vorschlag mit dem Haushalt, der Tagesordnung und den Modalitäten dieses Seminars zur Billigung vorlegen.

IX

DIE KSZE UND REGIONALE UND GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

- (1) Die Teilnehmerstaaten begrüßen sowohl die verschiedenen Aktivitäten regionaler Zusammenarbeit zwischen den KSZE-Teilnehmerstaaten als auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und erachten sie als wirksame Form der Förderung von KSZE-Prinzipien und -Zielsetzungen sowie der Durchführung und Fortentwicklung der KSZE-Verpflichtungen.
- (2) Die Teilnehmerstaaten fördern Möglichkeiten, die verschiedenen Formen regionaler Zusammenarbeit in geeigneter Weise miteinander zu verbinden, sowie Maßnahmen, der KSZE einschlägige Informationen über ihre Aktivitäten im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit, einschließlich künftiger Arbeitspläne, zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Teilnehmerstaaten ermutigen und fördern - sowohl bilateral als auch gegebenenfalls multilateral - unter anderem durch Initiativen in europäischen und anderen internationalen Organisationen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder -behörden, in Grenzgebieten von zwei oder mehr Teilnehmerstaaten mit dem Ziel, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern.
- (4) An der Entwicklung grenzüberschreitender Zusammenarbeit sollten Regierungen, regionale und kommunale Behörden und Gebietskörperschaften beteiligt sein.
- (5) Grenzüberschreitende Zusammenarbeit sollte so umfassend wie möglich sein und vermehrte Kontakte auf allen Ebenen fördern, unter anderem Kontakte zwischen Menschen mit gemeinsamer Herkunft, gemeinsamem Kulturerbe und gemeinsamer Religion.
- (6) Besondere Aufmerksamkeit sollte, unter anderem, der Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Infrastruktur, gemeinsamen wirtschaftlichen Aktivitäten, der Ökologie, dem Tourismus und der Zusammenarbeit in der Verwaltung geschenkt werden.

MITTELMEERRAUM

- (1) Die Teilnehmerstaaten anerkennen, daß der in Europa vor sich gegangene Wandel für den Mittelmeerraum von Belang ist und daß - im Gegenzug - wirtschaftliche, soziale, politische und sicherheitspolitische Entwicklungen in dieser Region Auswirkungen auf Europa haben können. Der AHB wird sich in diesem Rahmen bemühen, Fragen in bezug auf die Zusammenarbeit im Mittelmeerraum mit den Zielen des KSZE-Prozesses in Beziehung zu setzen und gegebenenfalls praktische Modalitäten für mögliche Beiträge nichtteilnehmender Mittelmeerstaaten zur KSZE prüfen.
- (2) Der amtierende Vorsitzende des AHB wird ermutigt, Kontakte mit nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten zu fördern, um einen wirksamen Informationsaustausch einzurichten.
- (3) Nichtteilnehmende Mittelmeerstaaten werden zu künftigen Überprüfungstreffen eingeladen, um Beiträge betreffend Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum zu leisten.
- (4) Ein KSZE-Seminar über den Mittelmeerraum wird innerhalb eines Jahres nach diesem Folgetreffen unter der Schirmherrschaft des AHB einberufen. Es tagt höchstens fünf Arbeitstage. Termin, Ort und Tagesordnung werden vom AHB beschlossen.
- (5) Dem Seminar können nichtteilnehmende Mittelmeerstaaten beiwohnen, denen Einladungen zugesandt werden.
- (6) Die Tagesordnung des Seminars kann Themen wie Umwelt, demographische Tendenzen oder wirtschaftliche Entwicklung und andere Bereiche bilateraler und multilateraler Zusammenarbeit zwischen KSZE-Teilnehmerstaaten und nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten umfassen, die den allgemeinen Rahmen der Prinzipien der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion widerspiegeln, wie in der Schlußakte und anderen KSZE-Dokumenten festgelegt. Das Seminar wird kein Dokument mit bindenden Verpflichtungen für die KSZE-Teilnehmerstaaten erarbeiten.

XI

PROGRAMM ZUR KOORDINIERTEN UNTERSTÜTZUNG KÜRZLICH AUFGENOMMENER TEILNEHMERSTAATEN

In Anlehnung an Punkt 19 der Zusammenfassung der Schlußfolgerungen des Prager Treffens des Rates beschließen die Teilnehmerstaaten, ein Programm zur koordinierten Unterstützung der Teilnehmerstaaten auszuarbeiten, die seit 1991 in die KSZE aufgenommen wurden. Im Rahmen des Programms wird Sachkenntnis und Rat über KSZE-Angelegenheiten unter anderem im diplomatischen, akademischen, rechtlichen und administrativen Bereich folgendermaßen zur Verfügung gestellt.

- (1) Das Programm wird vom BDIMR unter der Gesamtleitung des AHB koordiniert. Das BDIMR agiert als Informationszentrum für die entsprechenden Aktivitäten der KSZE und der Teilnehmerstaaten sowie anderer internationaler Organisationen, einschließlich des Europarats, wie im Mandat des BDIMR vorgesehen. Das BDIMR stellt den Teilnehmerstaaten die eingegangenen Informationen auf Ersuchen zur Verfügung.
- (2) Vorbehaltlich der Zustimmung des AHB organisiert das BDIMR Treffen und Seminare über KSZE-Angelegenheiten, die speziell auf kürzlich aufgenommene Teilnehmerstaaten zugeschnitten sind. Solche Treffen und Seminare werden, wenn möglich, in den kürzlich aufgenommenen Teilnehmerstaaten abgehalten. Sie konzentrieren sich darauf, unter anderem Angehörigen des öffentlichen Dienstes, den Medien und der Öffentlichkeit insgesamt, umfangreichere Kenntnisse über in der KSZE behandelte Angelegenheiten zu vermitteln.
- (3) Das KVZ organisiert in seinem Zuständigkeitsbereich Treffen und Seminare über KSZE-Angelegenheiten, die insbesondere auf kürzlich aufgenommene Teilnehmerstaaten zugeschnitten sind. Solche Treffen und Seminare werden, wenn möglich, in diesen Staaten veranstaltet.
- (4) Das KSZE-Sekretariat achtet besonders auf die Weiterleitung von KSZE-Dokumenten an die kürzlich aufgenommenen Teilnehmerstaaten.

- (5) Die Beamten des KSZE-Sekretariats, des KVZ-Sekretariats und des BDIMR sind bereit, ihr Fachwissen in entsprechender Weise soweit wie möglich zur Verfügung zu stellen, wenn sie sich im Rahmen einer Mission in kürzlich aufgenommenen Teilnehmerstaaten aufhalten.
- (6) Die Teilnehmerstaaten können dem BDIMR alle innerstaatlichen Verzeichnisse über verfügbares Fachwissen betreffend die KSZE im diplomatischen, akademischen, rechtlichen, administrativen sowie in sonstigen einschlägigen Bereichen zur Verfügung stellen. In dieser Weise verzeichnete Personen, Institutionen und Organisationen könnten durch innerstaatliche Initiativen und auf Ersuchen der kürzlich aufgenommenen Teilnehmerstaaten eingeladen werden, unter anderem Vorlesungen, Seminare, Kurse und Beraterdienste über KSZE-Angelegenheiten in den kürzlich aufgenommenen Teilnehmerstaaten wahrzunehmen. Solche Personen, Institutionen und Organisationen können auch zu den Seminaren eingeladen werden, die vom BDIMR über KSZE-Angelegenheiten für kürzlich aufgenommene Staaten veranstaltet werden, um Fachkenntnisse über verschiedene Bereiche des demokratischen Prozesses zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Teilnehmerstaaten werden ermutigt, Vertreter der kürzlich aufgenommenen Teilnehmerstaaten in staatlich unterstützte Praktika, Studien- und Ausbildungsprogramme einzubeziehen.
- (8) Kosten, die sich aus nationalen Initiativen ergeben, werden von den die entsprechende Unterstützung gewährenden Teilnehmerstaaten getragen. Kosten der KSZE-Institutionen sind innerhalb ihrer ordentlichen Haushalte abzudecken. Die Bereitstellung von Unterkunft und Vollverpflegung sowie von Dolmetschern und Tagungseinrichtungen durch diejenigen kürzlich aufgenommenen Teilnehmerstaaten, in denen Aktivitäten durchgeführt werden, wird als Beitrag zu den Kosten des Programms für koordinierte Unterstützung begrüßt. Die Teilnehmerstaaten werden eingeladen, die geplanten Seminare und Treffen auf freiwilliger Grundlage finanziell zu unterstützen.
- (9) Eine Bewertung der Ergebnisse dieses Programms erfolgt auf der nächsten Überprüfungskonferenz.

XII

ADMINISTRATIVE BESCHLÜSSE

Finanzielle Regelungen der KSZE und Kostenwirksamkeit

- (1) Es wird ein informeller Ausschuß von Finanzexperten des AHB eingerichtet, der sich unter anderem mit Fragen der Haushalte, Kosteneinsparungen und Personalangelegenheiten befaßt. Der Ausschuß tritt vierteljährlich in Verbindung mit, jedoch vor den Treffen des AHB zusammen.
- (2) Der Ausschuß zieht ebenfalls Rationalisierungsmaßnahmen in bezug auf Treffen und Sprachenpersonal in Erwägung und befaßt sich systematisch mit Rückständen von KSZE-Zahlungen, indem er die in internationalen Organisationen geübte Praxis prüft, mit dem Ziel, die Verfahrensweisen in der KSZE zu verbessern. Der Ausschuß berichtet dem AHB und legt ihm Empfehlungen zur Annahme vor.
- (3) Der folgende Verteilerschlüssel gilt ab 1. Juli 1992:*

<i>Land</i>	<i>Prozent</i>
Deutschland	9,00
Frankreich	9,00
Italien	9,00
Russische Föderation	9,00
Vereinigtes Königreich	9,00
Vereinigte Staaten von Amerika	9,00
Kanada	5,45
Spanien	3,65
Belgien	3,55
Niederlande	3,55
Schweden	3,55
Schweiz	2,30
Dänemark	2,05
Finnland	2,05

* Dieser Beschluß gilt mit der Maßgabe, daß der bis 1. Juli 1992 anzuwendende Verteilerschlüssel für alle Kosten im Zusammenhang mit dem Helsinki-Folgetreffen gültig ist.

<i>Land</i>	<i>Prozent</i>
Norwegen	2,05
Österreich	2,05
Ukraine	1,75
Polen	1,40
Tschechische und Slowakische Föderative Republik	1,00
Türkei	1,00
Belarus	0,70
Griechenland	0,70
Rumänien	0,70
Ungarn	0,70
Bulgarien	0,55
Irland	0,55
Jugoslawien	0,55
Kasachstan	0,55
Luxemburg	0,55
Portugal	0,55
Usbekistan	0,55
Albanien	0,20
Armenien	0,20
Aserbaidshjan	0,20
Bosnien-Herzegowina	0,20
Estland	0,20
Georgien	0,20
Island	0,20
Kirgistan	0,20
Kroatien	0,20
Lettland	0,20
Litauen	0,20
Moldau	0,20
Slowenien	0,20
Tadschikistan	0,20
Turkmenistan	0,20
Zypern	0,20
Heiliger Stuhl	0,15
Liechtenstein	0,15
Malta	0,15
Monaco	0,15
San Marino	0,15

- (4) Die Frage, inwieweit es angebracht ist, den Schlüssel in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, sowie Fragen bezüglich der Kriterien, die dem Schlüssel zugrunde liegen, werden zu gegebener Zeit vom AHB durch den Ausschuß von Finanzexperten weiter erörtert.

Finanzielle Regelungen für KSZE-Treffen

- (5) Die folgenden finanziellen Regelungen gelten nicht für Treffen, die aus Haushalten des KSZE-Sekretariats oder des BDIMR finanziert werden.
- (6) Jeder Teilnehmerstaat, der anbietet, den Tagungsort für ein nicht in Punkt 5 erwähntes KSZE-Treffen bereitzustellen und dieses zu veranstalten, stellt Kostenwirksamkeit und Finanzdisziplin bezüglich der Ausgaben für solche Treffen sicher. Die Gastregierung legt gleichzeitig mit einem Kostenvoranschlag für die Räumlichkeiten ausreichende Informationen vor, um die Teilnehmerstaaten in die Lage zu versetzen zu beurteilen, ob die angebotenen Einrichtungen angemessen und kostenwirksam sind. Sobald die Teilnehmerstaaten das Arbeitsprogramm beschlossen haben, legt die Gastregierung, erforderlichenfalls mit Unterstützung des KSZE-Sekretariats, einen Voranschlag der gemäß dem KSZE-Verteilerschlüssel von den Teilnehmerstaaten zurückzuerstattenden Ausgaben vor, einschließlich der geschätzten Kosten für Personal, Sprachendienste, Ausrüstung und Verwaltung.
- (7) Einen Monat vor Beginn des entsprechenden Treffens leitet die von der Gastregierung benannte veranstaltende Behörde allen Teilnehmerstaaten einen genauen Kostenvoranschlag zu, der, soweit anwendbar, an der Struktur der Haushalte der KSZE-Institutionen ausgerichtet ist.
- (8) Die veranstaltende Behörde stellt sicher, daß über alle Transaktionen entsprechende Belege und Buchungen geführt und daß für alle Zahlungen ordnungsgemäße Ermächtigungen bestehen. Eine vollständige Rechnungslegung über die von den Teilnehmerstaaten gemäß dem KSZE-Verteilerschlüssel zurückzuerstattenden Kosten wird dem AHB innerhalb von 60 Tagen nach Abschluß des Treffens oder, im Falle lang andauernder Treffen, vierteljährlich vorgelegt.
- (9) Die Teilnehmerstaaten leisten unverzüglich ihre Beiträge zu den gemäß dem KSZE-Verteilerschlüssel entstandenen Kosten. Die organisierende Behörde/Gastregierung kann dem Ausschuß von Finanzexperten eine Liste der Zahlungsrückstände vorlegen.
- (10) Teilnehmerstaaten können innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnungslegung für das Treffen die organisierende Behörde um weitere Informationen ersuchen oder ihr gegenüber Einwände erheben, falls die Rechnungslegung den Kostenvoranschlag erheblich übersteigt.

- (11) Die Rechnungslegung für solche KSZE-Treffen unterliegt der Prüfung durch externe Rechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfungsbericht wird dem Ausschuß von Finanzexperten vorgelegt.
- (12) Der Konsultativausschuß des KVZ wird, in Abstimmung mit dem Gastland, ersucht, Modalitäten für die Bereitstellung von kostenwirksamen Konferenzdiensten durch ein gemeinsames Exekutivsekretariat für alle geeigneten, in Wien ansässigen Beratungs- und Verhandlungsforen zu erarbeiten, einschließlich von Treffen des Konsultativausschusses selbst, des Besonderen Ausschusses des Forums für Sicherheitskooperation (FSK), von KVZ-Seminaren und - falls die Betroffenen dies so vereinbaren - der gemeinsamen Beratungsgruppe der KSE und der Beratungskommission "Offener Himmel".

Abkürzungen

AHB	Ausschuß Hoher Beamte
APELL	Awareness and Preparedness for Emergencies at the Local Level Bewußtsein und Vorbereitung für Notfälle auf lokaler Ebene
BDIMR	Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte
CCEET	Centre for Co-operation with European Economies in Transition Zentrum für Zusammenarbeit mit europäischen Volkswirtschaften im Übergang
COST	European Cooperation in the field of Scientific and Technical Research Europäische Zusammenarbeit im Bereich wissenschaftlicher und technischer Forschung
EBRD	European Bank for Reconstruction and Development Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
ECE	United Nations Economic Commission for Europe Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa
EG	Europäische Gemeinschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
IAEA	Internationale Atomenergie-Organisation
INES	International Nuclear Events Scale Internationale Bewertungsskala für bedeutsame Ereignisse in Kernkraftwerken
KSE	Konventionelle Streitkräfte in Europa
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KVZ	Konfliktverhütungszentrum
NACC	North Atlantic Co-operation Council Nordatlantischer Kooperationsrat
NATO	North Atlantic Treaty Organization Nordatlantische Allianz
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
UNCED	United Nations Conference on Environment and Development Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung

UNDP	United Nations Development Programme Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
UNEP	United Nations Environment Programme Umweltprogramm der Vereinten Nationen
WEU	Westeuropäische Union

Inhaltsverzeichnis

	Seite
GIPFELERKLÄRUNG VON HELSINKI	3
* * *	
BESCHLÜSSE VON HELSINKI	14
I. STÄRKUNG DER KSZE-INSTITUTIONEN UND -STRUKTUREN	15
II. HOHER KOMMISSAR DER KSZE FÜR NATIONALEMINDERHEITEN	21
III. FRÜHWARNUNG, KONFLIKTVERHÜTUNG UND KRISEN- BEWÄLTIGUNG, (EINSCHLIESSLICH ERKUNDUNGS- UND BERICHTERSTATTERMISSIONEN UND KSZE-FRIEDENS- ERHALTUNG), FRIEDLICHE BEILEGUNG VON STREITFÄLLEN	29
IV. BEZIEHUNGEN ZU INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN, BEZIEHUNGEN ZU NICHTTEILNEHMENDEN STAATEN, ROLLE NICHTSTAATLICHER ORGANISATIONEN	39
V. KSZE-FORUM FÜR SICHERHEITSKOOPERATION	43
VI. DIE MENSCHLICHE DIMENSION	54
VII. WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT	67
VIII. UMWELT	74
IX. KSZE UND REGIONALE UND GRENZÜBER- SCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT	77
X. MITTELMEERRAUM	78

XI.	PROGRAMM ZUR KOORDINIERTEN UNTERSTÜTZUNG KÜRZLICH AUFGENOMMENER TEILNEHMERSTAATEN	79
XII.	ADMINISTRATIVE BESCHLÜSSE	81
	* * *	
	ABKÜRZUNGEN	85